

**Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
des
Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne -
4. Änderung - Am Leiterchen -**



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Inhaltsverzeichnis

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes
 - 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 1.2 Beschreibung des Gebietes
2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen
 - 2.1 Verhältnis zur Landesplanung
 - 2.2 Flächennutzungsplan (Stand 12.12.2005)
3. Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes
4. Planverfahren
5. Planinhalte und Festsetzungen
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 5.3 Bauweise
 - 5.4 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 5.5 Erschließung
 - 5.6 Versorgungsanlagen
 - 5.7 Grünflächen
 - 5.8 Wald
 - 5.9 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
6. Umweltbericht
 - 6.1 Einleitung
 - 6.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes
 - 6.1.2 Ziele des Umweltschutzes
 - o Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan
 - o Landschaftsplan
 - o Sonstige Ziele des Umweltschutzes
 - o Fachgesetzliche Grundlagen
 - 6.2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen
 - 6.2.1 Schutzgut Mensch
 - 6.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 6.2.3 Schutzgut Boden
 - 6.2.4 Schutzgut Wasser
 - 6.2.5 Schutzgut Klima / Luft
 - 6.2.6 Schutzgut Landschaft
 - 6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 6.2.8 Wechselwirkungen
 - 6.2.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
 - 6.3 Zusätzliche Angaben
 - 6.3.1 Methodik der Umweltprüfung, verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
 - 6.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung
 - 6.4 Zusammenfassung
7. Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB
8. Hinweise
 - 8.1 Bodendenkmalschutz
 - 8.2 Bodenkontaminationen
 - 8.3 Denkmalschutz
 - 8.4 Kampfmittelbeseitigung

- 8.5 Satzungen
- 9. Textlicher Teil
- 10. Maßnahmen zur Verwirklichung
 - 10.1 Entschädigungen
- 11. Kosten und Finanzierung
- 12. Flächenbilanz

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne - 4. Änderung - Am Leiterchen - liegt westlich der Autobahn A 43 zwischen der Friedrich-Ebert-Straße (K 22) und den Autobahnen A 43 und A 2. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt zu dieser Begründung durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

Das Plangebiet ist identisch mit dem südlichen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne -.

Es umfasst neben privaten Wohngrundstücken städtische und private Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf - Kirche und kirchliche Einrichtungen -, Flächen für Versorgungsanlagen ‚Autobahnmeisterei‘, Wald und die Verkehrsflächen Friedrich-Ebert-Straße (K 22), Am Leiterchen und Auf der Herne (teilweise).

Der mittlere Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 182 - die nördlich des zuvor beschriebenen Plangebietes gelegenen Flächen für die Landwirtschaft - wurde in einem gesonderten Verfahren aufgehoben.

1.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet wird mit Ausnahme der Wohnbebauung östlich der Friedrich-Ebert-Straße und südlich der Straße Am Leiterchen (Ein- und Zweifamilienhäuser), der Kirche und kirchliche Einrichtungen (Kirchengemeinde St. Katharina von Siena als Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde St. Franziskus) und der Autobahnmeisterei überwiegend durch die städtische Grünfläche - Sportanlagen - und Waldflächen entlang der Autobahn geprägt. Im Umfeld des Plangebietes finden sich neben der Wohnbebauung im Westen (Siedlungsbereich Stuckenbusch, teilweise mit Geschosswohnungsbau) weitere zum Teil große, zusammenhängende Waldflächen südwestlich der Friedrich-Ebert-Straße sowie östlich der Autobahn A 43.

2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Bei der Aufstellung des seit dem 29.09.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt. Die geplanten Änderungen entsprechen insoweit den Zielen der Landesplanung, da sie aus den Darstellungen des FNP entwickelt sind (siehe auch Ausführungen in Pkt. 2.2).

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Teilabschnitt Emscher - Lippe“ ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Waldbereich dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan (Stand 12.12.2005)

Der Flächennutzungsplan (Stand 12.12.2005) stellt die Flächen innerhalb des Planbereiches wie folgt dar:

Die Verkehrsfläche der Friedrich-Ebert-Straße ist als Hauptverkehrsstraße im Primärnetz dargestellt. Unmittelbar östlich davon schließen sich eine Wohnbaufläche, eine Fläche für Gemeinbedarf, eine Fläche für Versorgungsanlagen sowie Waldflächen an. Die vorhandenen Grünflächen sind als Grünfläche - Sportanlage - und - Hausgärten - in den Darstellungen berücksichtigt. Das Kirchengrundstück nördlich der Straße Am Leiterchen ist als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Die Waldfläche liegt darüber hinaus innerhalb des nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebietes Nr. 36.

Der Bebauungsplanbereich wird östlich und südlich durch die nachrichtlich in die Darstellungen des FNP übernommenen Autobahnen A 43 und A 2 begrenzt. Im Norden grenzt der Planbe-

reich an die überwiegend im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 liegende Fläche für die Landwirtschaft.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 182 – Auf der Herne – 4. Änderung – Am Leiterchen – sind aus den zuvor beschriebenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Dies gilt auch für die WA-Gebietsausweisung auf dem als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellten Kirchengrundstück nördlich der Straße Am Leiterchen.

Obwohl der Flächennutzungsplan für das Grundstück Fläche für den Gemeinbedarf darstellt, ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen. Hierfür spricht zum Einen die geringe Größe des Grundstückes, zum Anderen ist das betreffende Grundstück unmittelbar in den Siedlungsbereich Am Leiterchen, der als Wohnbaufläche dargestellt ist, eingebettet.

Die Abweichung ist mit Blick auf die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen im Flächennutzungsplan nur marginal; zumal gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auch in einem WA-Gebiet Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig sind. Darüber hinaus vollzieht der Bebauungsplan die bereits eingetretene städtebauliche Entwicklung lediglich nach.

Letzteres gilt auch für das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 235, das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 182 entsprechend der großräumigen FNP-Darstellungen als Fläche für Versorgungsanlagen – Autobahnmeisterei – festgesetzt wurde. Da die tatsächliche Nutzung des betreffenden Grundstückes einem allgemeinen Wohngebiet entspricht, soll im Zuge der 4. Änderung der Bebauungsplan auch hier durch Neuausweisung eines WA-Gebietes mit einer überbaubaren Grundstücksfläche, die eine im städtebaulichen Kontext stehende bauliche Ergänzung ermöglichen soll, den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Auch diese Abweichung von den zur Zeit gültigen FNP-Darstellungen ist nur marginal.

Im Zuge der Neuaufstellung werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in den beiden genannten Bereichen den planungsrechtlichen Festsetzungen der 4. Änderung angepasst.

3. Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Die Überprüfung der Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182 hat ergeben, dass in dem Bereich zwischen der Forststraße und der Wohnbebauung bzw. Sportanlagen an der Straße Am Leiterchen hinsichtlich der normativen Wirkung der Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft in einem Bebauungsplan - wie im vorliegenden Fall - die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen nicht-landwirtschaftlichen Gebäude (hier die Wohnhäuser Auf der Herne 76, 91 und 93) gegenüber der „normalen“ Außenbereichslage deutlich eingeschränkt werden. Es wurde deshalb ein Verfahren zur Aufhebung bestehender Festsetzungen eingeleitet.

Die gesamte Fläche für die Landwirtschaft wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Die Aufhebung bestehender Festsetzungen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 182 ist am 16.06.2006 in Kraft getreten. Insbesondere hinsichtlich des Bestandschutzes der vorhandenen Wohnbebauung und ggf. erforderlicher Erhaltungs- bzw. Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen wird durch die planungsrechtliche „Rücksetzung“ dieses Bereiches zu einem „normalen“ Außenbereich - mit den hier anzuwendenden Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB - der Handlungsspielraum für die jeweiligen Eigentümer und damit deren Planungssicherheit vergrößert.

Im Zuge dieses Aufhebungsverfahrens wurden auch die bestehenden Festsetzungen im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes geprüft und in verschiedenen Fällen Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf hinsichtlich der planungsrechtlichen Ausweisungen festgestellt. Obwohl es sich nur um vergleichsweise geringfügige Änderungen handelt, sind hierdurch die Grundzüge der Planung berührt. Die im folgenden einzeln aufgeführten Änderungen werden deshalb im generellen Verfahren durchgeführt.

Die 4. Änderung - Am Leiterchen - des Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne - betrifft im wesentlichen die folgenden Bereiche:

1. Flächen für den Gemeinbedarf – Kindergarten/ Jugendheim – und – Kirche/ kirchliche Einrichtungen – an der Straße Am Leiterchen bzw. an der Friedrich-Ebert-Straße,
2. Fläche für Versorgungsanlagen – Autobahnmeisterei – sowie
3. Reines Wohngebiet (WR II o – Gebiet) nördlich der Straße Am Leiterchen.

Zu 1:

Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Nutzungen (Kindergarten und Schwesternheim) an der Straße Am Leiterchen 29 aufzugeben und mittelfristig auf das Kirchengrundstück 'Fläche für den Gemeinbedarf – Kirche/ kirchliche Einrichtungen –' an der Friedrich-Ebert-Straße 231 zu verlagern.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Rahmen der derzeitigen Nutzungen zu gewährleisten, wird die Fläche analog zu der bereits vorhandenen Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der Art der bisherigen Nutzungen als allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet), in dem auch gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke regelzulässig sind, festgesetzt.

Da mit der Verlagerung der Nutzungen bauliche Ergänzungen bzw. Erweiterungen der vorhandenen Anlagen verbunden sind, werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des Kirchengrundstückes an der Friedrich-Ebert-Straße 231 erweitert und damit den städtebaulichen Anforderungen angepasst.

Des weiteren wird durch einen ca. 2,5 m breiten Geländestreifen des Kindergarten- und Schwesternheimgrundstückes die Stichstraße Am Leiterchen - wie bereits in der 3. Änderung des Bebauungsplanes für das hintere Teilstück mit Wendehammer festgesetzt - auf das verkehrstechnisch erforderliche Maß von 6,5 m verbreitert.

Zu 2:

Ein privates, mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen – Autobahnmeisterei – überplant worden.

Da die tatsächliche Nutzung des betreffenden Grundstückes an der Friedrich-Ebert-Straße einem allgemeinen Wohngebiet entspricht, wird im Zuge der 4. Änderung der Bebauungsplan auch hier durch Neuausweisung eines WA-Gebietes mit einer überbaubaren Grundstücksfläche, die eine im städtebaulichen Kontext stehende bauliche Ergänzung ermöglichen soll, den örtlichen Verhältnissen angepasst.

Zu 3:

Der an der Straße Am Leiterchen 15 ansässige Maler- und Lackiererbetrieb (bestehend aus einem Büroraum im Erdgeschoss des Wohnhauses sowie einer teilweise als Lager für Farben genutzten Garage) soll in dem festgesetzten reinen Wohngebiet (WR-Gebiet) aus Gründen der betriebswirtschaftlichen Planungssicherheit im Bestand gesichert werden. Mit Blick auf die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG sind eventuell erforderliche betriebsnotwendige Erweiterungen bzw. Erneuerungen gem. § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn durch Einzelgutachten nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz innerhalb des reinen Wohngebietes und gegenüber dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet an der Westseite der Grünfläche - Sportanlagen - ausreichend gesichert ist und die allgemeinen Zweckbestimmung des Reinen Wohngebietes gewahrt bleibt. Damit wird der Ausnahmecharakter dieses nichtstörenden Handwerksbetriebes i. S. v. § 3 Abs. 3 BauGB im WR-Gebiet verdeutlicht. Dabei dürfen allerdings keine städtebaulich unverträglichen Verhältnisse entstehen.

Vor dem Hintergrund der weitgehend verfestigten Bau- und Siedlungsstruktur (es werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen) und mit Blick auf eine angebotsorientierte Planung bezüglich baulicher Erweiterungen der vorhandenen Wohnhäuser besteht hinsichtlich der festgesetzten Baugrenzen ebenfalls teilweise Anpassungsbedarf.

4. Planverfahren

Die vorgenannten Änderungen des Bebauungsplanes sind im generellen Verfahren durchzuführen, da hier die Grundzüge der Planung berührt sind.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182 – Auf der Herne - 4. Änderung – Am Leiterchen

– wurde durch den Rat am 06.02.2006 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 10.02.2006 im Amtsblatt Nr. 5 für die Stadt Recklinghausen.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2006 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Form durchzuführen, dass die Planunterlagen für vier Wochen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom 22.05.2006 bis 16.06.2006 statt. Gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung unterrichtet. Die Ergebnisse der v. g. Beteiligungen sind, soweit sie dem Ziel der städtebaulichen Neuordnung dienen, in die weiteren Planungsüberlegungen eingeflossen.

Am 18.06.2007 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.07.2007 bis 20.08.2007 einschließlich in Form eines Aushangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen statt. Die gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Auf Anregung von Grundstückseigentümern aus dem Plangebiet wurde der Bebauungsplanentwurf nach der öffentlichen Auslegung in zwei Bereichen unter Beteiligung der Grundstücksnachbarn gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB noch einmal geringfügig geändert. Dabei handelt es sich um die Erweiterung eines Baufensters südlich des Grundstückes Friedrich-Ebert-Straße 219 und um die Rücksetzung eines Teils der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 235. Von den unmittelbar betroffenen Nachbarn wurden keine Anregungen bzw. Stellungnahmen zu den Planänderungen vorgebracht.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 3 BauNVO)

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO)

Die mittelfristig beabsichtigte Verlagerung der derzeitigen Gemeinbedarfsnutzungen – Schwesternheim und Kindergarten – auf das Kirchengrundstück an der Friedrich-Ebert-Straße 231 lassen eine städtebauliche Neuordnung des Kirchengrundstückes nördlich der Straße Am Leiterchen zu.

Analog zu der bereits vorhandenen Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der Art der bisherigen Nutzungen wird das betreffende Grundstück als allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben der Hauptnutzungsart „Wohngebäude“ sieht der Nutzungskatalog weitere das Wohnen ergänzende und gleichzeitig nicht beeinträchtigende Nutzungsarten vor. Die dem Wohnen zugeordneten Nutzungsarten sollen der Versorgung, der gesellschaftlichen Kommunikation sowie der Daseinsfür- und -vorsorge der Wohnbevölkerung dienen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind deshalb Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke regelzulässig.

Die Änderung der Fläche für Gemeinbedarf – Kindergarten, Jugendheim – in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgt nach dem bauleitplanerischen Grundsatz, „die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe <des BauGB> vorzubereiten und zu leiten“.

Mit Blick auf die durch die Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf – Kindergarten, Jugendheim – stark eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstückes entspricht der Änderungswunsch des Eigentümers (Kirchengemeinde) auch den städtebaulichen

Zielvorstellungen der Gemeinde. Um das Grundstück nach der beabsichtigten Aufgabe der derzeitigen Nutzungen nicht brachliegen zu lassen, wird eine im städtebaulichen Kontext stehende Nutzung ermöglicht.

Die Ausweisung als WA-Gebiet dient dabei der räumlich strukturellen Vermittlung zwischen den bereits seit den 1960er Jahren nebeneinander bestehenden Nutzungen: Einerseits der „emissionsträchtigen“ Sportanlage und andererseits dem reinen Wohngebiet mit den entsprechend hohen Anforderungen an den Immissionsschutz. Hinzu kommt, dass die kirchlichen Einrichtungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO mit Blick auf die Art der Nutzung planungsrechtlich gesichert sind, solange diese Nutzungen nicht aufgegeben werden.

In Verbindung mit weiteren, der Einfügung in die nähere Wohnumgebung dienenden Festsetzungen wird hierdurch auch die Entstehung eines sog. städtebaulichen Missstandes (brachfallendes Grundstück) verhindert, zumal sich hier andere Baugebietsfestsetzungen in Anbetracht der nutzungsbezogenen Vorprägung in der näheren Umgebung ausschließen.

So werden – unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des WA-Gebietes - gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO aufgeführten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen. (s. textl. Teil Ziff. 1.2.1) Die Anlagen für sportliche Zwecke könnten insbesondere mit Blick auf das i. d. R. hiermit verbundene Verkehrsaufkommen, wovon die Stichstraße Am Leiterchen besonders berührt würde, die planerischen Lösungsansätze hinsichtlich der Steuerung des ruhenden Verkehrs konterkarieren. Auch entsprechen derartige Anlagen nicht der Eigenart der unmittelbar angrenzenden Baugebiete (WR). Im übrigen würde es das Abwägungsgebot verletzen, wenn durch die Möglichkeit der Erweiterung der Sportanlage über den seit Jahrzehnten bestehenden Rahmen hinaus in Richtung der Wohnnutzung die Situation für die vorhandene Wohnbebauung in dem WR-Gebiet insbesondere hinsichtlich der Lärmeinwirkungen aus dem Sportbetrieb verschlechtert würde.

Ebenfalls mit Rücksicht auf die unmittelbar angrenzenden reinen Wohngebiete wird für dieses WA-Gebiet festgesetzt, dass alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden. (s. textl. Teil Ziff. 1.2.2) Bei diesen Ausnahmen handelt es sich gleichfalls um Anlagen, die teilweise ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingen und somit aufgrund der hiermit verbundenen Immissionen die derzeitige städtebauliche Situation beeinträchtigen könnten.

Weitere Einschränkungen der zulässigen Nutzungen in einem WA-Gebiet, insbesondere mit Blick auf die sich derzeit problemlos in die Umgebung einfügenden Nutzungen des Gemeinbedarfsgrundstückes, werden jedoch nicht vorgenommen. Ohnehin kommt es bei der gezielten Steuerung einzelner Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO grundsätzlich auf deren Gebietsverträglichkeit an. Das heißt, sie sind von der Eigenart (der Struktur) des WA-Gebietes abhängig. Diese Nutzungen dürfen die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes, vorwiegend dem Wohnen zu dienen (§ 4 Abs. 1 BauNVO), nicht gefährden. Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen auch § 15 BauNVO zu beachten. Hiernach dürfen von derartigen Anlagen weder Belästigungen noch Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung (hier: WR-Gebiet) unzumutbar sind. Das heißt, die Tatsache, dass die nähere Wohnumgebung einem (zwar vorbelasteten) WR-Gebiet entspricht, hat zur Folge, dass Nutzungen im WA-Gebiet gem. § 15 BauNVO unzulässig sind, sobald diese die derzeitige Situation im benachbarten reinen Wohngebiet verschlechtern würden.

Da das Grundstück (WA-Gebiet) Lärmeinwirkungen durch den Betrieb der Sportanlage ausgesetzt ist, wurde die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche den schallschutztechnischen Erfordernissen angepasst. Dabei bezieht sich der Lärmschutz nicht nur auf die Innenwohnbereiche der Neubebauung, sondern auch auf die nach Westen ausgerichteten Außenwohnbereiche.

Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung (WR) werden – laut Aussage der entsprechenden „Gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschsituation im Plangebiet“ vom 29.03.2007, auf die im Verlauf der Begründung noch ausführlich eingegangen wird – die Richtwerte für ruhebedürftige Zeiten eingehalten. Für die westlich der Stichstraße gelegene Bestandsbebauung ist daher die Errichtung der Wohnhäuser in dem WA-Gebiet aus lärmschutztechnischen Gründen nicht zwingend erforderlich. Allerdings führt die Neubebauung - den gutachterlichen Aussagen fol-

gend – hinsichtlich des Sportanlagenlärms zu einer weiteren Verbesserung der Wohnqualität in den WR-Gebieten.

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes neben der vorhandenen Sportanlage trägt den in der 18. BImSchV enthaltenen Wertungen Rechnung. § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV hält eine Überschreitung des für allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwertes von 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten um bis zu 10 dB(A) bei seltenen Ereignissen i. S. der Nr. 1.5 des Anhangs für zumutbar. Laut o.g. gutachterlicher Stellungnahme ist in diesen Fällen nicht von Richtwertüberschreitungen auszugehen. Der Richtwert innerhalb der Ruhezeiten wird jedoch im „Normalfall“ auf der ungünstigen Ostseite der zukünftigen Bebauung des WA-Gebietes um bis zu 5 dB(A) überschritten. Dementsprechend ist im textlichen Teil unter Ziff. 1.4 festgesetzt, dass hier keine Fenster von Räumen für den dauernden Aufenthalt zulässig sind (siehe hierzu auch Pkt. 5.9 u. 6.2.1 <Umweltbericht> der Begründung).

Das mit einem privaten Wohnhaus bebaute Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 235 wurde im Bebauungsplan Nr. 182 auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Fläche für Versorgungsanlagen – Autobahnmeisterei – festgesetzt.

Die tatsächliche Nutzung des betreffenden Grundstückes entspricht jedoch einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Da die Größe und Lage des Grundstückes eine im städtebaulichen Kontext stehende bauliche Ergänzung grundsätzlich zulässt, wird im Zuge der 4. Änderung der Bebauungsplanes auch hier ein WA-Gebiet mit einer überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Um vor dem Hintergrund der verhältnismäßig starken Verkehrsbelastung auf der Friedrich-Ebert-Straße mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen einen nach Westen ausgerichteten Garten angemessen schützen zu können, wird das südlich gelegene Baufenster um ca. 22.0 m zurückgesetzt. Dies entspricht auch der Lage der Hauptgebäude auf den benachbarten Grundstücken.

Der Bereich Friedrich-Ebert-Straße/ Südseite Am Leiterchen (Hausnummern 219 bis 225) wird neben der Wohnnutzung durch eine Gaststätte geprägt. Dieser Umstand rechtfertigt ebenfalls die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes. Da allgemeine Wohngebiete (WA) vorwiegend dem Wohnen dienen sollen, entspricht die Erweiterung des rückwärtig gelegenen Baufensters (Friedrich-Ebert-Straße 225) mit dem Ziel, die vorhandene Wohnbebauung zu ergänzen, u. a. dem städtebaulichen Grundsatz, das Ortsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Mit Blick auf die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird hier die Schließung einer faktischen Baulücke ermöglicht.

5.1.2 Reines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 3 BauNVO)

Die Festsetzung reiner Wohngebiete (WR) für die bebauten Grundstücke östlich der Friedrich-Ebert-Straße / Nordseite Am Leiterchen und südlich der Straße Am Leiterchen wird entsprechend der vorhandenen ausschließlichen Wohnnutzung beibehalten.

Vor dem Hintergrund des relativ hohen Verkehrsaufkommens auf der Friedrich-Ebert-Straße sind jedoch ergänzende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erforderlich. Hierbei handelt es sich um passive Lärmschutzmaßnahmen, weil aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oder –wall) wegen der örtlichen Gegebenheiten (teilweise fehlender Abstand zwischen der Straße und der Wohnbebauung) weder zweckmäßig noch städtebaulich vertretbar sind.

Das WR-Gebiet ist faktisch als vorbelasteter Bereich zu betrachten, in dem sich die Werte der DIN 18005 in der Regel nicht einhalten lassen. Hier muss die Planung zumindest sicherstellen, dass keine städtebaulichen Missstände auftreten (s. hierzu auch Pkt. 5.9 u. 6.2.1).

Maßnahmen zum Schutz vor Lärm aus dem Betrieb der Sportanlage sind laut gutachterlicher Stellungnahme vom 29.03.2007 in den angrenzenden WR-Gebieten nicht erforderlich. Insbesondere für das WR-Gebiet westlich der Stichstraße Am Leiterchen wird sich bezüglich des Sportlärms die Situation mit Fertigstellung der Wohnbebauung im WA-Gebiet noch einmal grundlegend verbessern.

In dem WR-Gebiet östlich der Friedrich-Ebert-Straße ist in dem Wohnhaus Am Leiterchen 15 ein Maler- und Lackiererbetrieb ansässig. Der Betrieb besteht seit ca. 40 Jahren an dem genannten Standort aus einem Büroraum im Erdgeschoss des Wohnhauses sowie einer teilweise

als Lager für Farben genutzten Garage. Dieser Betrieb ist in dem entsprechend der tatsächlichen Nutzung festgesetzten reinen Wohngebiet (WR-Gebiet) als nicht störender Handwerksbetrieb planungsrechtlich nur ausnahmsweise zulässig, wenn er zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dient. Das räumliche Tätigkeitsfeld eines solchen Betriebes geht allerdings heute weit über das Gebiet i. S. von § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO hinaus, so dass im Hinblick auf eine betriebswirtschaftliche Planungssicherheit eine den Bestand des Betriebes in seiner jetzigen Form festschreibende Festsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO geboten erscheint. Eventuell erforderliche betriebsnotwendige Erweiterungen, Änderungen bzw. Erneuerungen können über diese Festsetzung - bei Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des reinen Wohngebietes - gesichert werden. Dabei dürfen keine städtebaulich unververtretbaren Verhältnisse entstehen. Die Erweiterung bzw. Änderung des vorhandenen Betriebes darf nicht zu ungesunden Wohnverhältnissen führen bzw. eventuell auch schon bestehende unzumutbare Wohnverhältnisse infolge schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG dürfen nicht durch die Zulassung einer Betriebserweiterung bzw. -änderung verfestigt werden. Erweiterungen und Änderungen sind bauliche Maßnahmen, die eine Umgestaltung einer baulichen Anlage durch Anbau, Umbau, Ausbau sowie Vergrößerung oder Verkleinerung bewirken. Die absolute Grenze liegt hierbei darin, dass diese Maßnahmen bei einem den Rahmen der Umgebung sprengenden Handwerksbetrieb ausgeschlossen sind, wenn von dem (veränderten) Betrieb Emissionen ausgehen würden, die der Nachbarschaft nicht zumutbar sind.

5.1.3 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)

Das Grundstück der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena als Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde St. Franziskus östlich der Friedrich-Ebert-Straße wird auch im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 als Flächen für den Gemeinbedarf – Kirche/ kirchliche Einrichtungen – ausgewiesen. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung.

Da mit der Verlagerung der Nutzungen von dem Kirchengrundstück Am Leiterchen 29 bauliche Ergänzungen bzw. Erweiterungen der vorhandenen Anlagen an der Friedrich-Ebert-Straße 231 verbunden sind, werden die überbaubaren Grundstücksflächen – unter Berücksichtigung der vorhandenen Parkanlage mit Teich – im Bereich des Kirchengrundstückes erweitert und damit den städtebaulichen Anforderungen angepasst.

Aufgrund der Tatsache, dass das ehemalige Franziskanerkloster mit allen Gebäudeteilen seit dem 5.6.1985 unter Denkmalschutz steht (s. entsprechende nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung im Plan), bedürfen diese geplanten baulichen Erweiterungen im Bereich der ehemaligen Klosteranlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und sind im Rahmen dieses Verfahrens mit der unteren Denkmalbehörde der Stadt Recklinghausen und dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster abzustimmen.

5.1.4 Fläche für Versorgungsanlagen - Autobahnmeisterei - (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen wurde deshalb gewählt, weil es sich bei der Autobahnmeisterei um eine Einrichtung der öffentlichen Versorgung handelt, die in Größe und Funktion über eine Nebenanlage, die der Versorgung der Baugebiete dient (i. S. v. § 14 Abs. 2 BauNVO), weit hinausgeht. Die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dient der Sicherung des Standortes der Autobahnmeisterei.

Weitergehende Festsetzungen, wie das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in Anbetracht des Zwecks der Versorgungsanlage und der eindeutigen räumlichen Abgrenzung nicht erforderlich. Des weiteren handelt sich bei der Versorgungsfläche nicht um ein Baugebiet, sondern um eine selbständig festsetzbare Fläche handelt, auf die die Baunutzungsverordnung keine Anwendung findet.

Vor dem Hintergrund der durch den Fahrzeugverkehr auf der Friedrich-Ebert-Straße und den angrenzenden Autobahnen verursachten überlagernden „Geräuschkulisse“ und der als homogen zu bezeichnenden gewachsenen Gemengelage-situation konnten Immissionskonflikte zwischen den aneinandergrenzenden Nutzungen ‚Autobahnmeisterei‘, Wohnhaus Friedrich-Ebert-Straße 235 und den kirchlichen Einrichtungen bisher nicht festgestellt werden. Insbesondere für die kirchlichen Einrichtungen gilt, dass diese in einem WA-Gebiet grundsätzlich zulässig sind. Für die Autobahnmeisterei kann unter Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sicherge-

stellt werden, dass auf der Genehmigungsstufe bei betrieblichen Veränderungen bzw. Erweiterungen die mit der Nutzung verbundenen Lärmbeeinträchtigungen auf ein – im WA-Gebiet – zumutbares Maß beschränkt werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB / § 16 BauNVO)

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Mit dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, wird - unter Ausnutzung der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO - in den reinen und allgemeinen Wohngebieten eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Bei Grundstücksgrößen zwischen ca. 250 und 1000 qm werden bei der festgesetzten GRZ von 0,4 die vorhandenen Wohngebäude planungsrechtlich gesichert und Erweiterungsmöglichkeiten z. B. durch den Anbau von Wintergärten angeboten. Da in einigen Fällen - in Anlehnung an die bisher gültigen Festsetzungen - die Baugrenzen unmittelbar an den rückwärtigen Gebäudekanten festgesetzt wurden, soll eine begrenzte Überschreitung der Baugrenzen durch Wintergärten, Terrassen und Balkone i.S. von § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden. Die Ausnahmeregelung resultiert aus der Tatsache, dass Überschreitungen nur auf der lärmabgewandten Gebäudeseite zugelassen werden sollen.

Um betrieblich bedingte Erweiterungen bei der Autobahnmeisterei bzw. nutzungsbedingte Erweiterungen bei den kirchlichen Einrichtungen nicht unnötig einzuschränken, wurde auf die Festsetzung von Nutzungsziffern auf der Fläche für Versorgungsanlagen und Fläche für Gemeinbedarf verzichtet. Diesbezüglich besteht kein städtebaulicher Regulierungsbedarf - siehe auch Ausführungen zur überbaubaren Grundstücksfläche in Pkt. 5.4 -.

5.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

Für alle WR- und WA-Gebiete wird unter Zugrundelegung der maximal zulässigen zwei Vollgeschosse, einer GRZ von 0,4 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse u. a. durch Bereitstellung entsprechender Freiflächen auf den Grundstücken eine GFZ von 0,8 festgesetzt. Wie bereits unter Pkt. 5.2.1 dargelegt, werden neben der Sicherung des Bestandes auch bauliche Erweiterungen ermöglicht.

5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO)

Die Festsetzung der offenen Bauweise für die Wohngebiete erfolgt insbesondere unter dem Aspekt, unabhängig von der Möglichkeit der Errichtung von Grenzgaragen, eine Aneinanderreihung von Hauptnutzungen zu unterbinden und damit die vorhandene Baustruktur zu sichern. Die Durchgrünung und Durchlüftung der Wohngebiete kann somit dauerhaft gewährleistet werden.

Lediglich in dem westlich der Sportanlage gelegenen WA-Gebiet wird von diesem Grundsatz abgewichen. Hier sollen aus Lärmschutzgründen im Rahmen der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO nur Doppelhäuser und Hausgruppen zugelassen werden. Um das überwiegend durch Einzel- und Doppelhäuser geprägte Ortsbild nicht zu beeinträchtigen, wird die Baukörperlänge der Hausgruppen auf 24,0 m begrenzt. Dies entspricht einer Hausgruppe von maximal 4 Reihenhäusern.

Ausweislich der in den textlichen Teil des Bebauungsplanes integrierten Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW sind sämtliche Hauptgebäude in diesem WA-Gebiet mit 35° bis 45° geneigten Dächern und einer in Nord-Südrichtung verlaufenden Hauptfirstrichtung zu versehen.

In Verbindung mit der zweigeschossigen Bauweise tragen diese Festsetzungen zu einem optimalen Schutz der nach Westen ausgerichteten Gärten vor möglichen Lärmbelastigungen aus dem Betrieb der Sportanlagen bei. Dies gilt - laut Immissionsgutachten - auch noch, wenn die mögliche zweigeschossige Bauweise nicht voll ausgeschöpft wird.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO)

Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich im Bereich der reinen und allgemeinen Wohngebiete und der Fläche für den Gemeinbedarf - mit Ausnahme der baulichen Anlagen i. S. von § 12 BauNVO und untergeordneten Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO - am baulichen Bestand, räumt aber auch noch einen weitgehenden Nutzungs- und Gestaltungsspielraum ein. Trotz der teilweise großzügigen Baugrenzenfestsetzungen soll durch die Ausnahmeregelung gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäude bzw. Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

Lediglich in dem WR-Gebiet östlich der Friedrich-Ebert-Straße wurden die vorhandenen Wohnhäuser mit Einzelbaugrenzen versehen. Diese Festsetzung erfolgt hier vor dem Hintergrund der verkehrlich bedingten Lärmbelastungen und lässt eine bauliche Erweiterung (s. auch Kap. 5.2.1) nur auf der der Lärmquelle (Friedrich-Ebert-Straße) abgewandten Seite zu. Weil ein Überschreiten der Baugrenze in Ausrichtung zur Friedrich-Ebert-Straße nicht zugelassen werden soll, ist in der Textfestsetzung Nr. 1.3 der Ausnahmetatbestand mit aufgenommen worden.

Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Sportanlagen - ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen ermöglichen die Errichtung ausschließlich sportlichen Zwecken dienender baulicher Anlagen. Die Lage der jeweiligen Baufenster berücksichtigt dabei die bereits vorhandenen zweckgebundenen baulichen Anlagen (wie Umkleidekabinen, Toiletten, Duschen) bzw. - mit Blick auf die geplante Errichtung einer Schießsportanlage - den größtmöglichen Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung.

Für den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Sportanlage ist regelmäßig auch die Errichtung untergeordneter baulicher Nebenanlagen und Einrichtungen analog der Anlagen nach § 14 BauNVO, wie z. B. Flutlichtmasten, Ballfangzäune, Geräteschuppen, überdachte Spielerbänke, erforderlich. Da der genaue Standort dieser Nebenanlagen sich häufig erst aus der eigentlichen Nutzung der Grünfläche – Sportanlagen - ergibt, wird auf die zeichnerische Festschreibung der Anlagenstandorte verzichtet und durch eine textliche Festsetzung die Zulässigkeit derartiger zweckgebundener Anlagen und Einrichtungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen geregelt.

5.5 Erschließung

5.5.1 Verkehrserschließung

Der Bebauungsplan Nr. 182 – Auf der Herne - 4. Änderung – Am Leiterchen – wird im Osten durch die Autobahn A 43, im Süden durch die A 2 und im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße (K 22) begrenzt.

Die Friedrich-Ebert-Straße gewährleistet die optimale Anbindung des Plangebietes an das städtische und überregionale Verkehrsnetz.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt, abgesehen von der Friedrich-Ebert-Straße, über die Straße Am Leiterchen, die in ihrem Ost-West-Verlauf in Anbetracht ihrer reinen Erschließungsfunktion vom Straßenprofil her als überdimensioniert bezeichnet werden kann. Dieser Ausbau stammt noch aus der Zeit, in der der Straße Am Leiterchen eine Gemeindeverbindungsfunktion in West-Ost-Richtung zugeordnet war. Das jetzige Profil wurde im Rahmen des Autobahnbaus erstellt. Hier kann durch entsprechende Fahrbahnmarkierungen, die ein Parken in Quer- oder Schrägaufstellung ermöglichen, der Straßenraum optisch eingeengt werden.

Die nach Norden verlaufende Stichstraße Am Leiterchen soll entsprechend ihrer Erschließungsfunktion auf 6,50 m verbreitert, mit einer ausreichend dimensionierten Wendeanlage versehen und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich - festgesetzt werden. Die Stichstraße war bereits Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 182, der in der 3. Änderung aus dem Jahr 2000 schon eine Erweiterung der Verkehrsfläche vorsah.

Im Sinne einer geordneten Abwicklung des Verkehrs im Zusammenhang mit der Nutzung eines öffentlichen Parkstreifens und unter Berücksichtigung der Zu- und Ausfahrten auf die angrenzenden Wohngrundstücke ist der Ausbau der Stichstraße auf der gesamten Länge zwingend

erforderlich. Dies entspricht u. a. auch den Forderungen des städtischen Entsorgungsbetriebes - ESR -, dass die Erschließungsstraßen ungehindert von Fahrzeugen der Abfallbeseitigung und Straßenreinigung durchfahren werden können.

Damit in dem reinen Wohngebiet die Anforderungen an die Wohnruhe gewährleistet werden können, ist die Erschließung der Grünfläche – Sportanlagen – von der Stichstraße aus ausgeschlossen und durch das entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Als Zufahrt zu den Stellplätzen der Sportanlage und zu den im Außenbereich gelegenen Wohnhäusern ist im Bebauungsplan die Straße Auf der Herne entsprechend ihres Verlaufs als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über die Buslinie 239, die im 15-Minutentakt auf der Friedrich-Ebert-Straße verkehrt, mit dem Hauptbahnhof und zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Recklinghausen verbunden. Die Lage der vorhandenen Haltepunkte - Spanenkamp, Stuckenbuschstraße und Franziskanerstraße - ist unter Berücksichtigung des fußläufigen Anschlusses des Plangebietes optimal.

5.6 Versorgungsanlagen

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, elektrischer Energie, Fernwärme sowie Einrichtungen der Telekommunikation kann durch die zuständigen Versorgungsträger grundsätzlich sichergestellt werden.

Im Planverfahren wurden von den Versorgungsträgern z. T. detaillierte Angaben bezüglich des Verlaufs von Versorgungsleitungen gemacht. Da diese Leitungen ausschließlich innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen verlaufen und insofern über einen Gestattungsvertrag mit dem Straßenbaulastträger gesichert sind, werden weitergehende diesbezügliche Festsetzungen (bspw. Leitungsrechte) nicht erforderlich. Darüber hinaus gilt, dass nach § 14 Abs. 2 BauNVO Nebenanlagen, die der Versorgung eines Baugebietes dienen, als Ausnahme zugelassen werden können.

Lediglich bei der vorhandenen Umspannstation vor dem Haus Am Leiterchen 7 wurde im Bebauungsplan eine planungsrechtliche Sicherung durch eine entsprechende Ausweisung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen - Umformerstation - vorgenommen.

Die Entwässerung des Plangebietes kann durch die vorhandene Mischwasserkanalisation in den Straßen Am Leiterchen sowie der Friedrich-Ebert-Straße gewährleistet werden. Dies gilt auch für die im begrenzten Umfang möglichen baulichen Ergänzungen.

5.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Das Plangebiet ist geprägt durch große zusammenhängende Grünstrukturen (Wald, landwirtschaftliche Flächen). In diesem Sinne entspricht die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Sportanlage - den Planungsgrundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB und sichert ein wichtiges landschaftliches Gestaltungselement. Neben dem hohen Naherholungs- und Freizeitwert der Sportanlage dient die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche der Entwicklung und Verbesserung der landschaftsökologischen Struktur und stellt somit ein städtebauliches Erfordernis dar.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen mit der Möglichkeit, hier zweckgebundene bauliche Anlagen zu errichten. Hierunter sind bauliche Anlagen zu verstehen, die entweder in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung als Sportanlagen oder als Infrastruktureinrichtungen (z. B. Umkleidekabinen, sanitäre Einrichtungen etc.) genutzt werden, die dem Sportbetrieb dienen.

Innerhalb des Baufensters im südöstlichen Bereich der Grünfläche - Sportanlagen - soll nach den bisher vorliegenden Planüberlegungen eine Schießsportanlage errichtet werden. Der Standort wurde so gewählt, dass von dem Betrieb dieser zu Sportzwecken genutzten baulichen Anlage - besonders hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs - keine Störungen für die angrenzende

Wohnbebauung ausgehen.

Das Baufenster für die vorhandenen baulichen Anlagen (Vereinsheim, Umkleidekabinen, Duschen) im westlichen Bereich der Grünfläche wurde nach Norden ergänzt. Diese Anordnung lässt eine bauliche Erweiterung der bestehenden Anlagen somit auch nur nach Norden hin zu. Das hat zur Folge, dass - mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung - im Falle einer baulichen Erweiterung innerhalb der Grünfläche - Sportanlagen - die bereits vorhandene abschirmende Wirkung vor Lärmemissionen aus dem Sportbetrieb wirksam ergänzt werden kann.

Für den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Sportanlage sind regelmäßig auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen analog der Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO, wie z. B. Flutlichtmasten, Ballfangzäune, Geräteschuppen, überdachte Spielerbänke etc., erforderlich. Da der genaue Standort dieser Nebenanlagen sich häufig erst aus der eigentlichen Nutzung der Grünfläche - Sportanlagen - ergibt, wird auf die zeichnerische Festschreibung des Anlagenstandortes verzichtet und durch eine beispielhafte Aufzählung im textlichen Teil des Bebauungsplanes die Zulässigkeit derartiger Anlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch grundsätzlich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen für zweckgebundene bauliche Anlagen geregelt. (s. textl. Teil Ziff. 1.5)

Die innerhalb der Grünfläche – Sportanlagen – ausgewiesene Stellplatzanlage dient dem durch den Sportbetrieb ausgelösten Stellplatzbedarf und wurde aus den o.g. Gründen im südöstlichen Bereich der Sportanlage angelegt.

Vor dem Hintergrund des Schutzanspruches der vorhandenen Wohnbebauung (WR- bzw. WA-Gebiet) gilt bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche die 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (18. BImSchV) / Sportanlagenlärmschutzverordnung. Das heißt, unter Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ist für jede neu beantragte Anlage im (bauordnungsrechtlichen) Genehmigungsverfahren - ggf. durch Gutachten - der Nachweis zu erbringen, dass die maßgebenden Richtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden.

Durch die Anordnung der baulichen Anlagen wird die Funktionsfähigkeit des Grünverbundes (landwirtschaftliche Flächen im Norden, Sportfläche/ Wald entlang der Autobahn, Wald im Süden) nicht beeinträchtigt.

Die Festsetzung private Grünflächen – Hausgärten – südlich der Straße Am Leiterchen entspricht der tatsächlichen Nutzung, die in Anbetracht der Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft planungsrechtlich gesichert werden soll. Gleichzeitig wird hierdurch ein harmonischer Übergang zwischen den bebauten Bereichen und dem im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 gelegenen Wald geschaffen.

5.8 Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Die wichtige siedlungsstrukturelle Trenn- und Gliederungsfunktion im überörtlichen Freiraumverbund ist Grundlage dafür, dass die Waldfläche südlich der Straße Am Leiterchen Bestandteil sowohl des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 als auch der Verbandsgrünfläche Nr. 136 ist.

Mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB sind die in der Begriffsbestimmung des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) enthaltenen Merkmale und Funktionen des Waldes eingeschlossen; sie umfasst daher auch neben der forstwirtschaftlichen Nutzung die Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes. In Anbetracht des auch vorhandenen hohen Naherholungs- und Freizeitwertes stellt diese Festsetzung ein städtebauliches Erfordernis dar.

5.9 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für den Bebauungsplanbereich Nr. 182 - 4. Änderung - wurde vom Büro ACCON Köln eine gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation mit Datum vom 21.03.2007 erstellt.

In der vorliegenden Stellungnahme wurden zum einen die Geräuschemissionen der Sportanlagen und zum anderen die Verkehrslärmemissionen in ihrer Wirkung auf bestehende und geplante Wohnbebauung beurteilt.

Beurteilung des Sportlärms

Im Nordosten des Plangebietes befinden sich zwei Sportanlagen, ein Rasenplatz und ein Ascheplatz.

Durch Emissionen der Sportanlagen können in dem unmittelbar westlich angrenzenden WA-Gebiet Richtwertüberschreitungen auftreten. Auf der ungünstigen Ostseite der zukünftigen Bebauung muss mit Richtwertüberschreitungen von ca. 5 dB(A) gerechnet werden. Hier dürfen keine Fenster von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen liegen. Küchen, Badezimmer, Treppenhäuser, Dielen sind hingegen zulässig. Eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erfolgt im textlichen Teil des Bebauungsplanes unter Ziff. 1.4.

In den unbebauten Bereichen (Gärten) sowie an den Westfassaden der Neubebauung werden die Richtwerte für die ruhebedürftigen Zeiten nicht überschritten, wenn die Baukörper der geplanten zweigeschossigen Bebauung entsprechend den Baugrenzen ausgerichtet und die vorgegebene Firstrichtung (in Nord-Süd-Richtung) und Dachneigung (35° bis 45°) eingehalten werden.

Um die abschirmende Wirkung der Neubebauung zu verstärken, sind - mit Rücksicht auf die umgebende ortsbildprägende Wohnbebauung - in der offenen Bauweise nur Doppelhäuser und Hausgruppen bis zu einer maximalen Baukörperlänge von 24,0 m zulässig. Das Maß der Baukörperlänge entspricht dabei einer Hausgruppe von ca. 4 Reihenhäusern (s. Straße Am Leiterchen 10 – 16). Auch wenn in den seitlichen Abstandsflächen der geplanten Häuser lediglich Stellplätze anstatt Garagen angeordnet werden oder die Abstandsflächen unbebaut bleiben, ist die Einhaltung der Richtwerte für die nach Westen ausgerichteten Gärten durch die Abschirmung der Häuser gewährleistet.

An den Ost-, West- und Nordfassaden der Bestandsbebauung (westlich und südlich der Straße Am Leiterchen) bestehen - laut Gutachten – bereits jetzt schon niedrigere Pegel (< 50 dB(A)), so dass die Einhaltung des Richtwertes für ruhebedürftige Zeiten somit in diesen Bereichen gewährleistet ist. Ein durch Bauleitplanung zu behebbender städtebaulicher Missstand hinsichtlich des Sportanlagenlärms ist bei der Wohnbebauung in den WR-Gebieten eindeutig nicht erkennbar. Allerdings führt die Neubebauung - den gutachterlichen Aussagen folgend – hinsichtlich des Sportanlagenlärms zu einer weiteren Verbesserung der Wohnqualität in den WR-Gebieten.

Beurteilung des Straßenverkehrslärms

Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes, insbesondere jedoch im westlichen Bereich, werden die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 für WR-Gebiete (50 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts) zum Teil erheblich überschritten, wobei Immissionspegel über 65 dB(A) tags und über 55 dB(A) nachts an der westlichen Plangebietsgrenze auftreten. Hierfür ist im wesentlichen der Verkehr auf der Friedrich-Ebert-Straße in Verbindung mit den relativ geringen Abständen verantwortlich.

Faktisch handelt es sich hier um einen vorbelasteten Bereich, in dem sich die Werte der DIN 18005 in der Regel nicht einhalten lassen. Hier muss die Planung zumindest sicherstellen, dass keine städtebaulichen Missstände auftreten.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 heißt es:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. (...) Überschreitungen der Orientierungswerte (...) und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes (...) sollen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und gegebenenfalls in den Plänen gekennzeichnet werden.“

Im Rahmen der Untersuchung der Geräuschsituation wurden die Verkehrslärmemissionen der Friedrich-Ebert-Straße in zwei Geschwindigkeitsvarianten berechnet:

In der ersten Variante wurde den Berechnungen die gegenwärtig im Planbereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70Km/h zugrunde gelegt, die zweite Variante wurde mit einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50km/h berechnet. Im Ergebnis war festzustellen, dass eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf der Friedrich-Ebert-Straße in diesem Bereich eine Pegelabnahme um etwas mehr als 2 dB(A) bewirkt, da die Autobahnen dort gegenüber den Anteilen der Friedrich-Ebert-Straße untergeordnet sind. Da eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50km/h nur marginale Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse und letztlich auf schallschützende Maßnahmen hat, wurde diese Möglichkeit nicht weiter verfolgt. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Schallschutzmaßnahmen beziehen sich somit auf die gegenwärtig im Planbereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70Km/h.

Aufgrund der Lage, der örtlichen Gegebenheiten und aus städtebaulichen Gründen können keine aktiven Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Eine Lärmschutzwand ist wenig zweckmäßig und städtebaulich nicht vertretbar. Die zu schützende Wohnbebauung wurde teilweise unmittelbar oder nur in wenigen Metern Abstand von der Straßenbegrenzungslinie errichtet. Ein effektiver Lärmschutz könnte nur dadurch erreicht werden, dass auf der Westseite der Wohngebäude und bis zu einer Höhe etwa der Oberkante der obersten Fenster eine Lärmschutzwand errichtet würde. Denn eine effektive Lärminderung tritt nur dann ein, wenn die direkte Schallausbreitung (Sichtlinie) zwischen Schallquelle und Aufpunkt unterbrochen wird. Dies würde – neben der Beeinträchtigung des Ortsbildes - die Wohnqualität wegen der damit verbundenen Verschattung bis hin zur Verdunkelung der Wohnräume erheblich beeinträchtigen. Sind keine aktiven oder sonstige alternativen Schallschutzmaßnahmen realisierbar, muss - je nach Belastung - für passiven Schallschutz an Neubauten gesorgt werden. Basis hierfür ist eine Kennzeichnung der lärmbelasteten Bereiche nach der Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau). Definitionsgemäß ist der "maßgebliche Außenlärmpegel" der um 3 dB(A) erhöhte Immissionspegel (tags) nach der Richtlinie RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen). Die Lärmpegelbereiche wurden für eine Höhe von 5 m berechnet. Die hieraus resultierenden Anforderungen an den passiven Lärmschutz sollten zur Sicherheit für alle Stockwerke gestellt werden (an den Erdgeschossen können durch Abschirmungen vorgelagerter Häuser etwas geringere Pegel auftreten).

Im größten Teil des Plangebiets liegen die Verhältnisse des Lärmpegelbereichs III nach DIN 4109 vor. Zur Friedrich-Ebert-Straße hin steigt die Verlärmung jedoch an, sodass hier die Anforderungen der Lärmpegelbereiche IV, vereinzelt V einzuhalten sind.

Die Lärmpegelbereiche II und III erfordern in der Regel jedoch keine besonderen Anforderungen an die Bauausführung, da bereits die Vorschriften zur Energieeinsparung zu auch akustisch besseren Fassadenbauteilen führen. Die Anforderungen der Lärmpegelbereiche IV und V setzen jedoch teils hohe Anforderungen an die bauakustischen Eigenschaften der Fassadenbauteile, insbesondere der Fenster. Für Räume, die dem ständigen Aufenthalt nachts dienen (Schlaf- und Kinderzimmer), empfiehlt sich der Einbau von Fenstern mit integrierten schalldämpften Lüftungen, da die schalldämmende Wirkung von Fenstern den geschlossenen Zustand voraussetzt, sofern keine zentrale oder indirekte Belüftung zu leisen Gebäudeseiten hin vorgenommen werden kann.

Aus den lt. gutachterlicher Stellungnahme zur Geräuschsituation angegebenen Lärmpegelbereichen wurden, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel, das Schalldämm-Maß der Außenbauteile bzw. die Schallschutzklasse der Fenster ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammenhänge zwischen Lärmpegelbereich, maßgeblichem Außenlärmpegel und Schallschutzklasse der Fenster dar:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R'_w des Außenbauteils in dB	erf. R'_w des Fensters in dB	Schallschutzklasse der Fenster (SSK)
I	bis 55	30	25 – 29 *	1
II	56 bis 60	30	25 – 29 *	1

III	61 bis 65	35	30 – 34 *	2
IV	66 bis 70	40	35 – 39 *	3
V	71 bis 75	45	40 – 44 *	4
VI	76 bis 80	50	45 – 49 *	5
VII	> 80	55	> 50 *	6

* abhängig vom Fensterflächenanteil, maximal jedoch 60 %

Tabelle: Anforderungen an den Schallschutz und Bestimmung des erforderlichen bewerteten Bauschalldämm-Maßes sowie der Schallschutzklasse nach DIN 4109 und VDI 2719.

Die entsprechend notwendigen Schallschutzmaßnahmen sind im textlichen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

Bei Bestandsgebäuden sind im Falle von Um- oder Ausbauten die dort angegebenen Schallschutzfenster einzubauen. Bei Neubauten sind von vornherein die aufgeführten Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Schallschutzfenster weisen nur eine geringe Fugendurchlässigkeit auf, so dass keine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern gewährleistet ist. In Wohnräumen kann die erforderliche Belüftung durch Stoßbelüftungen erreicht werden. Dem ständigen Aufenthalt nachts dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sollten jedoch auf andere Weise ausreichend belüftet werden. Sofern keine zentrale oder indirekte Belüftung zu leisen Gebäudeseiten hin vorgenommen werden kann, empfiehlt sich der Einbau von Fenstern mit integrierten schalldämpften Lüftungen, da die schalldämmende Wirkung von Fenstern den geschlossenen Zustand voraussetzt.

Außerdem dürfen keine Schallbrücken durch integrierte Rollladenkästen entstehen, die eine Schalldämmwirkung von Mauerwerk und Schallschutzfenstern zunichte machen können.

Wenn möglich, sollte die Ausrichtung der Schlafräume im westlichen Plangebiet auf den von der Straße abgewandten Seiten erfolgen.

Bei Häusern mit der Option des Dachausbaus in Eigenleistung wird darauf hingewiesen, dass auch die gesamte einem Wohn- und insbesondere Schlafräum zuzurechnende Dachfläche die jeweiligen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 erfüllen muss.

6. Umweltbericht

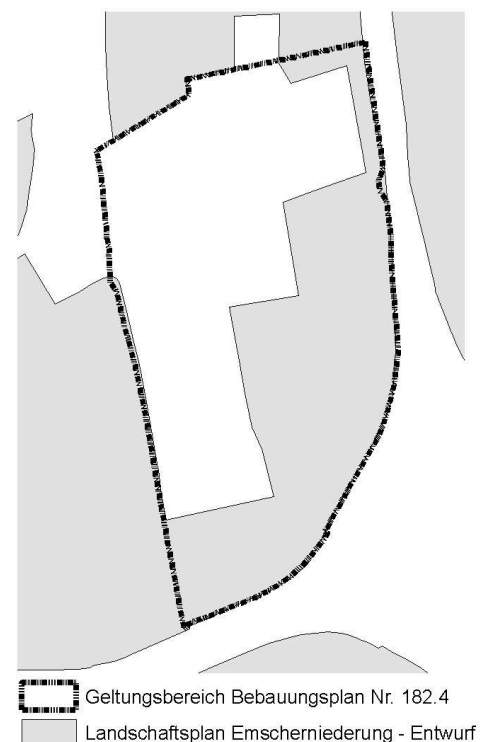
Um die Belange des Umweltschutzes im Bebauungsplan zu berücksichtigen, ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Die in der UP ermittelten und bewerteten Umweltaspekte werden an dieser Stelle gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt.

Zur Vorbereitung der UP (Klärung von Umfang und Detaillierungsgrad) erfolgte ein Scoping, dessen Ergebnisse (Anregungen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) im Umweltbericht entsprechend eingearbeitet worden sind.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Planungsziele der 4. Änderung sind u. a. die Neufestsetzung zweier allgemeiner Wohngebiete a) westlich der Sportanlage auf einer bisherigen Gemeinbedarfsfläche und b) östlich der Friedrich-Ebert-Straße auf der Fläche für Versorgungsanlagen, der Ausbau der Stichstraße Am Lei-



terchen sowie die Erweiterung der Baugrenzen auf der Gemeinbedarfsfläche an der Friedrich-Ebert-Strasse.

6.1.2 Ziele des Umweltschutzes

In diesem Abschnitt erfolgt die Beschreibung der in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für den Bebauungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, und die Art und Weise, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden sollen. Die Darstellung soll die Einordnung der im Bauleitplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den Zielen des Umweltschutzes ermöglichen.

Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen für einzelne Schutzgüter hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan

Die auf das Plangebiet bezogenen Ziele des Gebietsentwicklungsplans und des Flächennutzungsplans sind in der Bebauungsplan-Begründung unter Pkt. 2.1 erläutert. Ergänzend hierzu sind die Erläuterungen im Abschnitt "Sonstige Ziele des Umweltschutzes" zu betrachten.

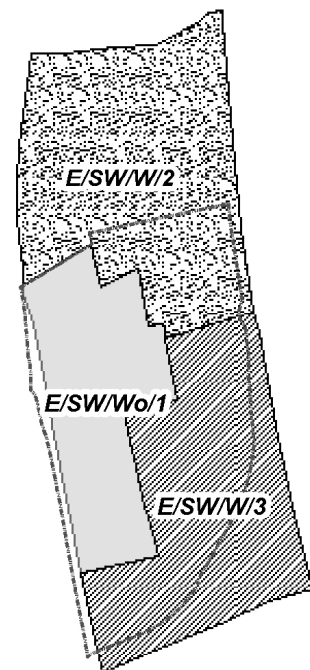
Landschaftsplan

Der südöstliche Teil des Bebauungsplangebietes liegt im Geltungsbereich des Vorentwurfes des Landschaftsplanes Emscherniederung (s. Abb. 1, Verfahrensstand April 2007/Trägerbeteiligung).

Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Entsprechend dem kommunalen Leitbild "Grünordnung und Freiraumentwicklung" 2004 der Stadt Recklinghausen (s. Tab. 1 bis 3) liegt der Planbereich insgesamt im Leitbildsegment > Stadt-Wald <. Es werden 3 ökologisch homogene Raumeinheiten unterschieden, die mit unterschiedlichen Anteilen im Plangebiet vertreten sind.

Der Entwicklungsraum ist dreiteilig gegliedert (s. nebenstehende Abb. 2): im Nordosten Grünflächen und Sportanlagen, im Westen/Nordwesten ein Wohnsiedlungs-Schwerpunkt und im Süden/Südwesten den Waldgebieten der Hohenhorster Heide.



 Geltungsbereich Bebauungsplan 182.4

Tab. 1 und Abb. 2: Betroffene, homogene Raumeinheiten

	Naturraum	Leitbild-segment	Landschaftsraum	Lfd. Nr.
E/SW/W/2	Emscherniederung	Stadt-Wald	Wald-/ Wiesen- raum	2
E/SW/Wo/1	Emscherniederung	Stadt-Wald	Wohnsiedlungs- raum	1
E/SW/W/3	Emscherniederung	Stadt-Wald	Waldraum	3

Tab. 2: Entwicklungskonzept des ökologischen Leitbildes

Gebietscharakteristik		Planungsrelevante Vorgaben
E/SW/W/2 (nördlicher Bereich des Plangebiets)	Durch land-wirt-schaftliche Nutzflächen und vereinzelte Bebauung geprägter Raum	• GEP: Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierte Erholung, regionale Grünzüge, Allgemeine Siedlungsbereiche • FNP: Flächen für die Forstwirtschaft, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz, B-Plan Nr. 182, Altlasten
E/SW/Wo/1 (mittlerer Bereich des Plangebiets)	Isoliert liegende Einzelhäuser und Sonderbaukörper in einem durch Wald/Landwirtschaft geprägten Umfeld	• GEP: Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierte Erholung, regionale Grünzüge • FNP: Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf • B-Plan Nr. 182, Altlasten
E/SW/W/3 (südlicher Bereich des Plangebiets)	Waldfläche, Grullbach	• GEP: Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierte Erholung, regionale Grünzüge, Waldbereiche • FNP: Fläche f. d. Forstwirtschaft • Landschaftsplan (Vorentwurf) Nr. 5 „Emscherniederung“, Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Hohenhorster Heide – Spanenkamp - Katzenbusch“, • Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Recklinghausen

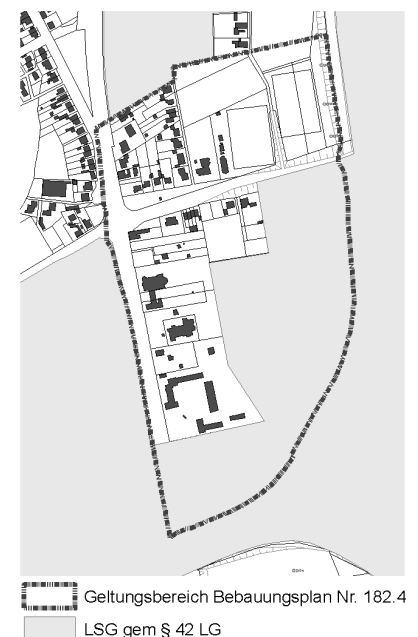


Abb.3: Landschaftsschutzgebiete

Tab. 3: Entwicklungsziele und -empfehlungen des ökologischen Leitbildes

Entwicklungsziel	Entwicklungsempfehlungen
E/SW/W/2 Vielgestaltiger durch Wiesenflächen strukturierter Waldraum	• Waldvermehrung • Förderung von Waldlebensräumen
E/SW/Wo/1 Vielgestaltig durchgrünter Siedlungskern im Außenraum	• Förderung des historischen Siedlungskerns
E/SW/W/3 Vielgestaltig strukturierter Wald	• Waldvermehrung • ökologische Verbesserung der Gewässer • Förderung von Waldlebensräumen

Als vorrangig zu berücksichtigen nennt das ökologische Leitbild die Schutzgüter Erholung / Spielen sowie Gewässer, Klima und Boden.

Fachgesetzliche Grundlagen

In den Fachgesetzen sind für Ziele und allgemeine Grundsätze die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Beachtung finden müssen (vgl. Pkt. 6.3). Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind im vorliegenden Planfall zu berücksichtigen:

Tab. 4: Gesetzlich verankerte Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitplänen, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm 1998)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche
	DIN 18005	Schallschutz
	Geruchsimmissionsrichtlinie / VDI Richtl.	Schutz vor Geruchsimmissionen
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
Tiere und Pflanzen	BNatSchG	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft so dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes
	BauGB	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

		• die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) • die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
	Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) incl. Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)	• langfristiger Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - o Lebensgrundlage und -raum - o Bestandteil des Naturhaushaltes - o Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - o Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - o Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz (LWG) incl. Verordnungen	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Luft	BImSchG incl. Ver-	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)

	ordnungen	sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
	Technische Anleitung Luft (TA Luft)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne - Erhalt der bestmöglichen Luftqualität gemäß den durch RechtsVO der EU festgelegten Immissionsgrenzwerten
Klima	BauGB	Berücksichtigung der „Verantwortung für den Klimaschutz“ sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente
Land-schaft	BNatSchG	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne
	BNatSchG	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

6.2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen

Für das einzelne Schutzgut wird in der Umweltprüfung jeweils folgendes ermittelt:

- Bestandsaufnahme Umweltzustand incl. Gebietsmerkmale und deren Beeinflussung,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung oder Nichtdurchführung,
- geplante (Schutz-)Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich.

6.2.1 Schutzgut Mensch

Lärm

Insbesondere die ausschließlich zum Wohnen genutzten Bereiche weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Schadstoffimmissionen auf. Zum Schutz vor den vom Betrieb der angrenzenden Sportanlage ausgehende Störungen wurde für das westlich gelegene WR-Gebietes bereits im Bebauungsplan Nr. 182 – Auf der Herne – ein Schutz- und Trenngrünstreifen festgesetzt, der allerdings bis heute nicht realisiert wurde. Sowohl diesbezüglich als auch in Hinblick auf das an die Sportanlage heranrückende neue WA-Gebiet wurde deshalb eine erneute Lärmbetrachtung (Lärmuntersuchung) notwendig.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182 - 4. Änderung - wurde vom Büro AC-CON Köln eine gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation mit Datum vom 29.03.2007 erstellt.

In der vorliegenden Stellungnahme wurden zum einen die Geräuschimmissionen der Sportanlagen und zum anderen die Verkehrslärmemissionen in ihrer Wirkung auf bestehende und geplante Wohnbebauung beurteilt.

Beurteilung des Sportlärms

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Sportanlage mit einem Rasenplatz und einem Ascheplatz.

Durch Emissionen der Sportanlage können in dem westlich angrenzenden WA-Gebiet Richtwertüberschreitungen auftreten. Auf der ungünstigen Ostseite der zukünftigen Bebauung muss mit Richtwertüberschreitungen von ca. 5 dB(A) gerechnet werden. Hier dürfen keine Fenster von Räumen zum dauernden Aufenthalt liegen (Küchen, Badezimmer, Treppenhäuser, Dielen sind hingegen zulässig).

An den Ostfassaden der Bestandsbebauung und an den Westfassaden werden jedoch niedrigere Pegel (< 50 dB(A)) auftreten. Die Einhaltung des Richtwertes für ruhebedürftige Zeiten ist somit in diesen Bereichen möglich.

Wird eine Bebauung in dem zuvor genannten WA-Gebiet realisiert, lässt sich an den Westfassaden und in den unbebauten Bereichen, bedingt durch die abschirmende Wirkung der Gebäude bei vorgegebener Firstrichtung in Nord-Süd-Richtung, der Richtwert auch für die ruhebedürftigen Zeiten einhalten. Dies kann z.B. durch eine geschlossene Bebauung erreicht werden, beispielsweise durch eine Doppelhausreihe mit einer maximalen Länge von ca. 24 m je Gebäudereihe, bei denen die Flächen zwischen den einzelnen Gebäuden durch Garagen geschlossen werden. Nach Osten hin sollten keine Räume oder zumindest keine Fenster von Räumen zum dauernden Aufenthalt oder mit sensibler Nutzung geplant werden. Auch wenn in den Zwischenräumen der geplanten Häuser lediglich Stellplätze angeordnet werden, ist die Einhaltung der Richtwerte für die nach Westen ausgerichteten Gärten durch die Abschirmung der Häuser gewährleistet.

Beurteilung des Straßenverkehrslärms

Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes, insbesondere jedoch im westlichen Bereich, werden durch den Verkehrslärm bedingt die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 für WR-Gebiete (50 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts) zum Teil erheblich überschritten, wobei Immissionspegel über 65 dB(A) tags und über 55 dB(A) nachts an der westlichen Plangebietsgrenze auftreten. Hierfür ist im wesentlichen der Verkehr auf der Friedrich-Ebert-Straße in Verbindung mit den relativ geringen Abständen verantwortlich.

Im Rahmen der Untersuchung der Geräuschsituation wurden die Verkehrslärmemissionen der Friedrich-Ebert-Straße in zwei Geschwindigkeitsvarianten berechnet: In der ersten Variante wurde den Berechnungen die gegenwärtig im Planbereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zugrunde gelegt, die zweite Variante wurde mit einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h berechnet. Im Ergebnis war festzustellen, dass eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf der Friedrich-Ebert-Straße in diesem Bereich eine Pegelabnahme um etwas mehr als 2 dB(A) bewirkt, da die Autobahnen dort gegenüber den Anteilen der Friedrich-Ebert-Straße untergeordnet sind. Da eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h nur marginale Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse und letztlich auf schallschützende Maßnahmen hat, wurde diese Möglichkeit nicht weiter verfolgt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen beziehen sich somit auf die gegenwärtig auf der Friedrich-Ebert-Straße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

Aufgrund der Lage, der örtlichen Gegebenheiten und aus städtebaulichen Gründen können keine aktiven Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Eine Lärmschutzwand ist wenig zweckmäßig und städtebaulich nicht vertretbar, da deren Höhe etwa den Oberkanten der obersten Fenster entsprechen müsste, denn Lärmschutzwände mindern nur den Schall, wenn sie die direkte Schallausbreitung (Sichtlinie) zwischen Schallquelle und Aufpunkt unterbrechen.

Sind keine aktiven oder sonstige alternativen Schallschutzmaßnahmen realisierbar, muss je nach Belastung für passiven Schallschutz an Neubauten gesorgt werden. Basis hierfür ist eine Kennzeichnung der lärmbelasteten Bereiche nach der Tabelle 8 der DIN 4109 (siehe Anhang). Definitionsgemäß ist der "maßgebliche Außenlärmpegel" der um 3 dB(A) erhöhte Immissionspegel (tags) nach der Richtlinie RLS 90.

Die Lärmpegelbereiche wurden für eine Höhe von 5 m berechnet. Die hieraus resultierenden Anforderungen an den passiven Lärmschutz sollten zur Sicherheit für alle Stockwerke gestellt

werden (an den EG können durch Abschirmungen vorgelagerter Häuser etwas geringere Pegel auftreten).

Im größten Teil des Plangebiets liegen die Verhältnisse des Lärmpegelbereichs III nach DIN 4109 vor. Zur Friedrich-Ebert-Straße hin steigt die Verlärmung jedoch an, sodass hier die Anforderungen der Lärmpegelbereiche IV, vereinzelt V einzuhalten sind.

Die Lärmpegelbereiche II und III erfordern in der Regel jedoch keine besonderen Anforderungen an die Bauausführung, da bereits die Vorschriften zur Energieeinsparung zu auch akustisch besseren Fassadenbauteilen führen. Die Anforderungen der Lärmpegelbereiche IV und V setzen jedoch teils hohe Anforderungen an die bauakustischen Eigenschaften der Fassadenbauteile, insbesondere der Fenster. Für Räume, die dem ständigen Aufenthalt nachts dienen (Schlaf- und Kinderzimmer), empfiehlt sich der Einbau von Fenstern mit integrierten schalldämpften Lüftungen, da die schalldämmende Wirkung von Fenstern den geschlossenen Zustand voraussetzt, sofern keine zentrale oder indirekte Belüftung zu leisen Gebäudeseiten hin vorgenommen werden kann.

Aus den lt. gutachterlicher Stellungnahme zur Geräuschsituation angegebenen Lärmpegelbereichen wurden, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel, das Schalldämm-Maß der Außenbauteile bzw. die Schallschutzklasse der Fenster ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammenhänge zwischen Lärmpegelbereich, maßgeblichem Außenlärmpegel und Schallschutzklasse der Fenster dar:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R'_w des Außenbauteils in dB	erf. R'_w des Fensters in dB	Schallschutzklasse der Fenster (SSK)
I	bis 55	30	25 – 29 *	1
II	56 bis 60	30	25 – 29 *	1
III	61 bis 65	35	30 – 34 *	2
IV	66 bis 70	40	35 – 39 *	3
V	71 bis 75	45	40 – 44 *	4
VI	76 bis 80	50	45 – 49 *	5
VII	> 80	55	> 50 *	6

* abhängig vom Fensterflächenanteil, maximal jedoch 60 %

Tabelle: Anforderungen an den Schallschutz und Bestimmung des erforderlichen bewerteten Bauschalldämm-Maßes sowie der Schallschutzklasse nach DIN 4109 und VDI 2719.

Die entsprechend notwendigen Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei Bestandsgebäuden sind im Falle von Um- oder Ausbauten die dort angegebenen Schallschutzfenster einzubauen. Bei Neubauten sind von vornherein die aufgeführten Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Schallschutzfenster weisen nur eine geringe Fugendurchlässigkeit auf, so dass keine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern gewährleistet ist. In Wohnräumen kann die erforderliche Belüftung durch Stoßbelüftungen erreicht werden. Dem ständigen Aufenthalt nachts dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sollten jedoch auf andere Weise ausreichend belüftet werden. Sofern keine zentrale oder indirekte Belüftung zu leisen Gebäudeseiten hin vorgenommen werden kann, empfiehlt sich der Einbau von Fenstern mit integrierten schalldämpften Lüftungen, da die schalldämmende Wirkung von Fenstern den geschlossenen Zustand voraussetzt.

Außerdem dürfen keine Schallbrücken durch integrierte Rollladenkästen entstehen, die eine Schalldämmwirkung von Mauerwerk und Schallschutzfenstern zunichte machen können. Wenn möglich, sollte die Ausrichtung der Schlafräume im westlichen Plangebiet auf den von der Straße abgewandten Seiten erfolgen.

Bei Häusern mit der Option des Dachausbaus in Eigenleistung wird darauf hingewiesen werden, dass auch die gesamte, einem Wohn- und insbesondere Schlafräum zuzurechnende

Dachfläche, die jeweiligen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 erfüllen muss.

Erholung / Spielen

Der im Plangebiet gelegene, wirtschaftlich genutzte Erholungswald, die offene Feldflur und die Nähe zum Radwanderweg des Kreises Recklinghausen RE 16 sind von mittlerer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

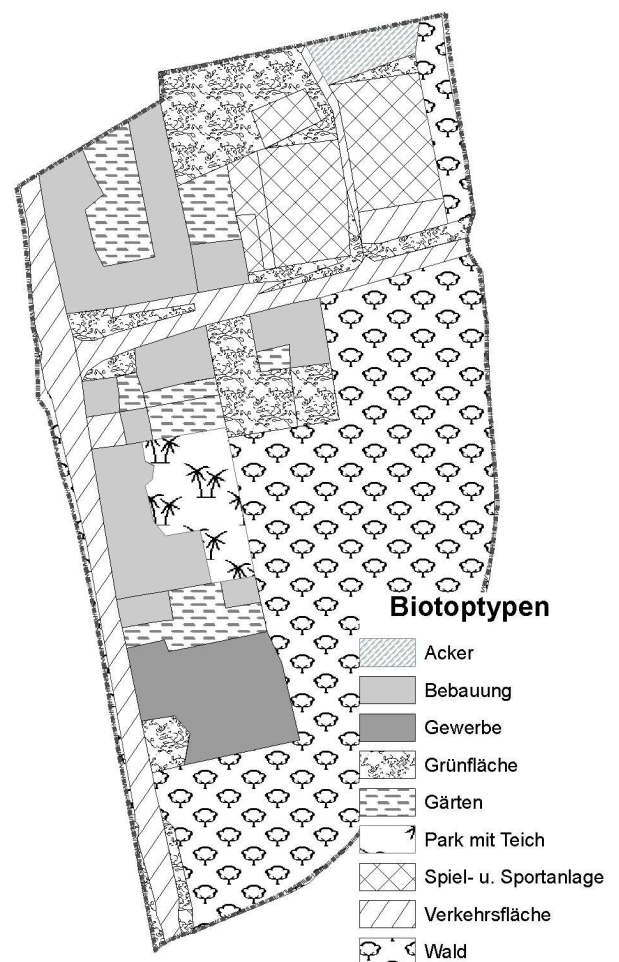
Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist sowohl in den bestehenden Gebäuden als auch bei Neubauvorhaben der Einbau einer emissionsarmen Heizung sowie die Nutzung passiver und aktiver Solarenergie anzustreben.

6.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Entsprechend der Bedeutung der vorgesehenen planungsrechtlichen Änderungen wurden wesentliche Elemente eines ökologischen Fachbeitrags in den vorliegenden Umweltbericht eingearbeitet. Die Biotoptypenkartierung (s. nebenstehende Abb. 4: Biotoptypen) weist für den Bestand i.w. Wald, bebaute, verkehrlich und gewerblich genutzte Flächen, Sportanlagen sowie unterschiedliche Ausprägungen von Gehölz- und Grünbeständen aus.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Planung kaum zu erwarten:

- Bei den südlich und südöstlich gelegenen, großen Waldflächen der Hohenhorster Heide handelt es sich um das schutzwürdige Biotop BK-4409-037 (LÖBF-Kataster), das als solches erhalten wird.
- Durch den Ausbau der Stichstraße Am Leiterchen in seinem nördlichen Teil findet kein Eingriff statt, da der Bereich durch die 3. Änderung bereits hierfür planungsrechtlich festgesetzt wurde.
- Die nördlich gelegenen Lebensräume sind bisher wenig strukturiert und könnten im Rahmen der Planung ökologisch optimiert werden.



Grünordnung

Grünordnerische Maßnahmen dienen vielfältigen städtebaulichen, stadtgestalterischen und stadtökologischen Zielsetzungen (s. auch Schutzgüter Boden und Klima). Im Plangebiet steht dabei die Förderung der Durchgangsfunktion für die städtische Erholung und die Grünflächen-erhaltung und -entwicklung im Vordergrund; dies alles auch mit dem Ziel einer Grünvernetzung mit den angrenzenden Freiräumen.

Tab. 5: **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Gesamtbeurteilung	Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit: <u>mittel</u> - hoch bzgl. des Waldes, ansonsten gering - mittel
-------------------	---

Entwicklung	• Ausbau Stichstraße • Erweiterung der Baugrenzen in der Gemeinbedarfsfläche • Erhalt zusammenhängender Waldbereiche
Umweltauswirkungen	• Sehr begrenzte Verluste von Lebewesen und Lebensräumen • Evtl. Neuanlage von Grünelementen • Keine Ausgleichspflicht
Maßnahmen	• Ergänzende Pflanzungen innerhalb des Plangebiets • Anzustreben ist eine Minderung des Standortdefizits gering strukturierter Feldflur

6.2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt gemäß der 'Naturräumlichen Gliederung Deutschlands 1:200.000, Blatt 95/96 Kleve/ Wesel' in der Westfälischen Tieflandsbucht (54) im Emscherland (543) im Bereich der Emscherniederung. Hier vorkommende Böden sind überwiegend der Pseudogley und die Pseudogley-Braunerde. Wegen der vorhandenen anthropogenen Überformung durch die vorhandenen Nutzungen weist der Boden außer in dem Waldgebiet i.d.R. nur eine mittlere bis geringe Schutzwürdigkeit auf. Er kann dort seine natürlichen Funktionen nur eingeschränkt erfüllen. Der Boden wird rechtlich durch das Landesbodenschutzgesetz geschützt. Die Bodenfunktionen sind dabei als bodenschutzrechtliche Belange im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes bereits bei der Landes- und Regionalplanung in die Abwägung konkurrierender Ansprüche an den Planungsraum einzustellen. Für den Gebietsentwicklungsplan stellt der Geologische Dienst NRW die Karte der schutzwürdigen Böden als Bodenschutz-Fachbeitrag bereit, in dem alle Böden abhängig vom Grad der Erfüllung der Archivfunktionen (für die Natur- und Kulturgeschichte sowie gleichzeitig ein hohes Biotopentwicklungspotential aufweisen) als „schutzwürdig“, „sehr schutzwürdig“ und „besonders schutzwürdig“ bewertet werden (s. Abb. 5).

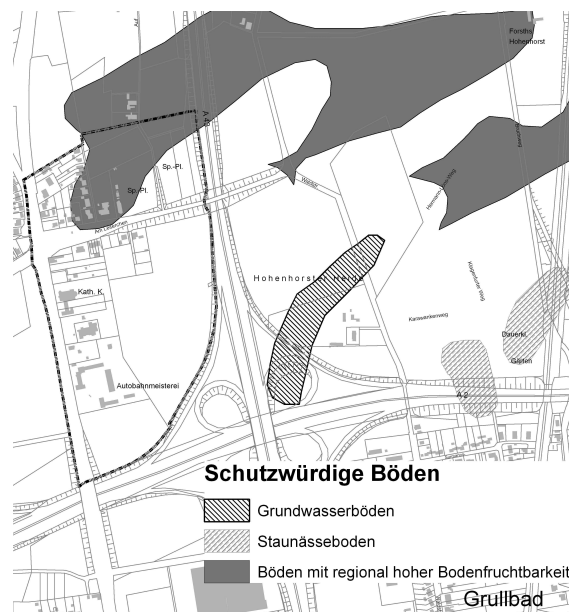


Abb. 5 Schutzwürdige Böden

Innerhalb des Plangebiets treten nördlich der Straße „Am Leiterchen“ sowohl im Bereich der bereits bebauten Grundstücke (WR-Gebiet westlich der Stichstraße) als auch dort, wo ein allgemeines Wohngebiet (WA) neu festgesetzt wird, in geringem Umfang Böden auf, die aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit als schutzwürdige Böden eingestuft werden. Es handelt sich um eine Pseudogley-Braunerde (schluffig-lehmiger Sand und sandig-lehmiger Schluff aus Sandlöß und Schwemmlöß) mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Unter Berücksichtigung einer anthropogenen Überformung handelt es sich auch um abiotische Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung, die nach §1 des Landesbodenschutzgesetzes NRW (2000) einem besonderen Schutz unterliegen. Im übrigen ist das Baufenster auf dem ehem. Kirchengrundstück (jetzt: WA-Gebiet) westlich der Grünfläche - Sportanlagen - erheblich reduziert worden, so dass der überwiegende Teil unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes, aber auch der Einfügung in das städtebauliche Ordnungsbild, von einer Bebauung freigehalten werden kann.

Im Plangebiet südlich der Straße „Am Leiterchen“ sind Stauwasser- und Grundwasserböden betroffen. Als „besonders schutzwürdig“ aufgrund der extremen Wasser- und Nährstoffangebote eingeschätzt wird ein Grundwasserboden östlich außerhalb des Plangebiets.

Bodenkontaminationen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist auch die Altlasten-Thematik zu prüfen. Altlasten(-verdachts)flächen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets sind im Umkreis von 150 m nicht bekannt. Dahingegen gibt es seit der Luftbilddauswertung 1990 Hinweise auf eine Verdachtsfläche innerhalb des Plangebietes der 4. Änderung – Am Leiterchen.

Altlastenverdachtsfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 182 – Auf der Herne - 4. Änderung – Am Leiterchen:

- Nr. 4409/268 – Altablagerung (Erstbewertung liegt vor)

Erstbewertung der im Kataster der Altlastenverdachtsflächen erfassten Fläche Nr. 4409/268 (südlich der Straße Am Leiterchen):

Die zusammen ca. 0,8 ha großen Flurstücke 96, 97 und 100, Flur 531, Gemarkung Recklinghausen, wurden Ende 1990 durch Mitarbeiter des damaligen Vermessungsamtes der Stadt Recklinghausen auf Grund einer Auswertung der Bildflüge 1926 – 1984 und der DGK5/8216 Nr. 02.34 unter der Nr. St. 89 (später geändert in Nr. 4409/268) in das damalige städtische Altlastenkataster aufgenommen.

Auf dem Erfassungsblatt des Vermessungsamtes ist als Entstehungszeitraum „um 1972“ angegeben, als Art der Altlast: „Schutthalde“ und als derzeitige (1990) Nutzung: „Landwirtschaft“. Weitere Informationen zu der Fläche sind nicht aufgeführt.

Die topographischen Karten des Blattes Herne, Maßstab 1 : 25.000, belegen zwischen 1842 und 1984 für die Fläche durchgängig eine landwirtschaftliche Nutzung als Weide oder Wiese, unterbrochen in den 1920er Jahren durch eine vorübergehende Aufforstung (Waldsignatur). Die Stadtgrundkarte im Maßstab 1 : 1.000, die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Stadtplan im Maßstab 1 : 10.000 geben keine Hinweise wie z. B. Böschungssignaturen o.ä. auf größere anthropogene Veränderungen des Grundstückes.

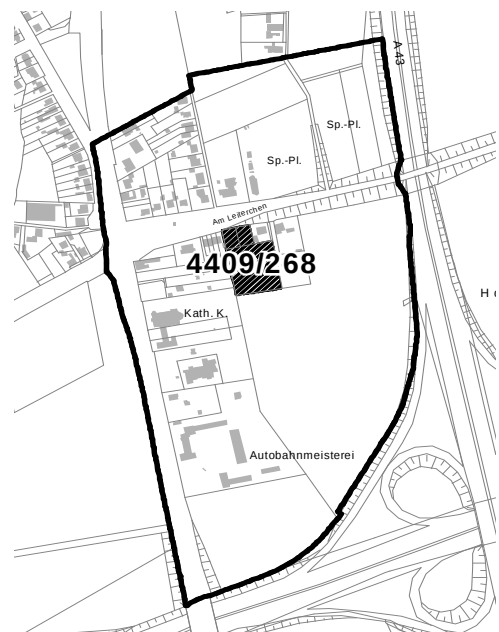


Abb. 6: Altlastenverdachtsfläche

Auf Fotos der Befliegung im August 1972 sind auf den in Rede stehenden Flurstücken - wie vordem 1969 auf den östlich angrenzenden Wohnbaugrundstücken - flächige Bodenauffüllungen sowie mehrere Fahrzeuge zu erkennen. Bei einer Ortsbegehung am 23. Mai 2006 war auf Grund an der Süd- und Westflanke vorhandener Schüttkanten sowie einer relativ unebenen Geländeoberfläche ersichtlich, dass die hier betrachtete und z. Z. als Wiese genutzte Fläche um ca. 40 cm aufgeschüttet sein dürfte. Soweit oberflächlich erkennbar, besteht das Aufschüttmaterial aus natürlichen, sandigen Böden, wie sie regional vorkommen. Nach den örtlichen Verhältnissen ist es relativ wahrscheinlich, dass das in einer Bruchwaldsituation mit geringem Grundwasserflurabstand gelegene Grundstück mit Boden von Grundstücken aus der unmittelbaren Umgebung aufgeschüttet wurde. So ist zeitgleich auf den Luftbildern des Jahres 1972 wahrscheinlich die Baureifmachung des Grundstücks der Obstsaftkellerei Möller an der Forststraße abgebildet, aus der beispielsweise die hier abgelagerten Böden stammen könnten. Auch die benachbarten Wohnbaugrundstücke sind mit Bodenauffüllungen auf das Niveau des Dammes, auf dem die Straße Am Leiterchen in Richtung Autobahnbrücke verläuft und ansteigt, angehoben worden. Hinweise auf Altlasten im chemischen Sinne sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass von den Flurstücken 96, 97 und 100, Flur 531, Gemarkung Recklinghausen, negative Auswirkungen auf die im Bebauungsplan Nr. 182 - 4. Änderung - festgesetzten Nutzungen ausgehen könnten. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch im textlichen Teil des Bebauungsplanes auf Verhaltensmaßregeln beim Auftreten von Bodenverunreinigungen hingewiesen. Dieser Hinweis ist im Sinne einer Ergänzung des Altlasten-Hinweises unter Ziff. 4.3.1 des textlichen Teils im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 182 – Auf der Herne – zu verstehen.

Auswirkungen auf den Planinhalt und dessen Umsetzung

Aus den vorliegenden Kenntnissen zur Nutzungsgeschichte und Untergrundsituation innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanbereiches kann abgeleitet werden, dass eine Gefährdung weder für die bestehenden noch für die geplanten Nutzungen gegeben ist.

Tab. 6: Schutzgut Boden	
Gesamtbeurteilung	Biotische Lebensraumfunktion, Schutzwürdigkeit unterschiedlich, mittlere GesamtfILTERwirkung im 2-Meter-Raum, nördlich teilweise schützenswerter Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit
Entwicklung	• dauerhafte Versiegelung und Überbauung • Bautätigkeiten
Umweltauswirkungen	• Bodenverluste • keine generellen Gefährdungen durch Bodenbelastungen • die Schutzfunktion der grundwasserüberlagernden Schichten für den oberen Grundwasserleiter im Abschnitt nördlich des Klosters ist ungünstig
Maßnahmen	• Minimierung von Versiegelung • ggf. Sanierungsmaßnahmen bei Bauvorhaben

6.2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet und den angrenzenden Randbereichen befinden sich keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

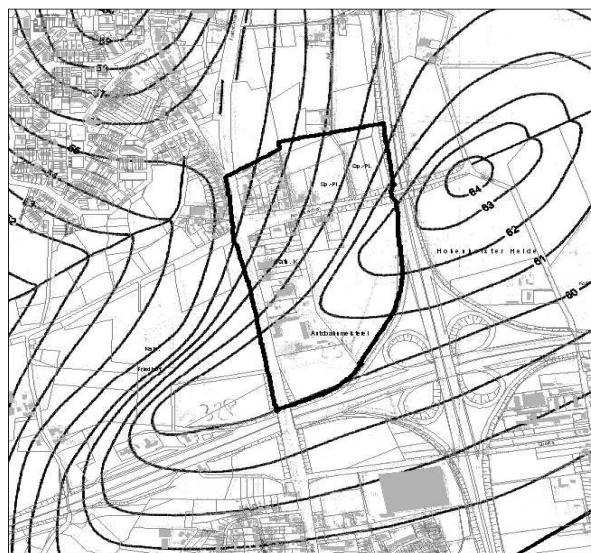


Abb. 7: Grundwassergleichen (1999)

Grundwasserstandshöhen können aus dem obenstehenden Grundwassergleichenplan entnommen werden. Sie bewegen sich von ca. 62 m im Osten über ca. 60 m im Süden bis hin zu ca. 57 m im Nordwesten des Plangebiets. Entsprechend ist eine Grundwasserströmungsrichtung insbesondere nach Süden, aber auch nach Westen gerichtet. Mittlere Grundwasserflurabstände liegen bei unter 1,0 m im Süden und bis zu über 2,0 m im Norden.

Für die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers sind folgende standortspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen:

- Flurabstand des Grundwassers,
- Vorliegen von Verunreinigungen im hydraulischen Einflussbereich (s.u.) und
- Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (Durchlässigkeit).

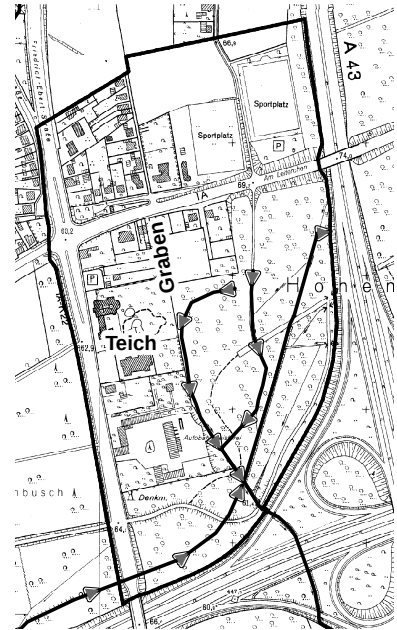
Abb. 8 Oberflächengewässer

Der für die Versickerung entwässerungstechnisch relevante Durchlässigkeitsbereich liegt gemäß ATV-DVWK-A 138/21 zwischen $0,5 \cdot 10^{-6}$ und $1 \cdot 10^{-3}$ m/s. Es ist zu empfehlen, aufgrund des Vorkommens von stau- und grundwasserbeeinflussten Bereichen im Plangebiet eine diesbezügliche Prüfung sorgfältig durchzuführen.

Abbildung 8: Oberflächengewässer zeigt das Quellgebiet des Grullbachs und seine Zuflüsse in der Hohenhorster Heide.

Beginnend an der Straße Am Leiterchen im dortigen WR-Gebiet führt ein Graben Wasser südwärts ab. Die Gewässereigenschaft (nach WHG) dieses Grabens ist durch die Untere Wasserbehörde (UWB) geprüft worden.

Nach einem Ortstermin am 13.03.2007 sieht die UWB keine Notwendigkeit, hier die Widmung eines Gewässers vorzunehmen, solange kein Wasserabfluss mehrerer Flurstücke von verschiedenen Eigentümern gem. Wassergesetz zu besorgen ist. Ein weiterer verwaltungsinterner Ortstermin am 14.03.2007 sollte die Frage klären, inwieweit in der beabsichtigten Bebauungsplan-Änderung der § 51 a LWG anzuwenden ist. Im Rahmen dieser Ortsbegehung wurde die bereits bekannte wasserführende Mulde an den Grundstücksgrenzen östlich der bebauten Flächen nach Süden hin nochmals begangen. Dieser Gewässerbereich hat direkte Verbindung an ein südlich gelegenes, von der UWB in deren Gewässerkarte eingetragenes Gewässersystem. Zudem ist der gesamte Bereich in der Fläche aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers sehr feucht bis stellenweise nass. Damit wäre eine Versickerung nicht möglich. Im Ergebnis werden folgende Vorgehensweisen vorgeschlagen:



1. Baulückenschluss südlich der Straße „Am Leiterchen“

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 182, welcher vor dem 1.1.1996 in Kraft getreten ist, bietet die Möglichkeit, die anfallenden Schmutzwässer in den Mischwasserkanal der Straße „Am Leiterchen“ einzuleiten. Dies sollte auch weiterhin für die zwei bereits planungsrechtlich gesicherten Grundstücke so beibehalten werden. Eine Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51a ff. LWG ist hier nicht möglich, da das anstehende Gelände einen hohen Grundwasserstand aufweist. Analog zum § 51 a Absatz 3 LWG ist die Niederschlagswasserbeseitigung durch die Stadt Recklinghausen als Betreiber der Entwässerungsanlagen und unterhaltungspflichtiger Körperschaft auf Grund des nicht verhältnismäßigen Investitionsaufwandes (Ertüchtigung und Unterhaltung des Gewässergrabens) nicht zu besorgen. Gleichwohl sollte durch den Bauantragsteller die Möglichkeit bestehen, das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen zum getrennten Gebührenmaßstab wäre hier der Nachweis durch den Antragsteller eigenverantwortlich zu führen.

2. Bebauung auf dem Grundstück der Kirchengemeinde

Hier wird die Baufläche neu festgelegt. Der § 51a LWG greift daher unmittelbar. Die anfallenden Niederschlagswässer sind somit analog zum § 51 a LWG behandeln. Die auf der Fläche für den Gemeinbedarf vorhandene Teichanlage (ca. 600 qm) wäre grundsätzlich geeignet, das Niederschlagswasser aufzunehmen. Die geplanten Baugrenzen berücksichtigen die Teichanlage. Ein evtl. notwendig werdender Überlauf in die östlich angrenzende Waldfläche mit dem dort vorhandenen Graben würde hierbei die erforderliche Vorflut in das Gewässersystem des städtischen Grullbaches gewährleisten. Dann wäre der Graben

von der Stadt Recklinghausen in südlicher Richtung zu ertüchtigen und zukünftig zu unterhalten.

Die Planung sollte die Förderung des Standortpotenzials gering anthropogen überformter Fließgewässer mit einer möglichen ökologischen Verbesserung der Gewässer verfolgen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen sollte das abzuführende Niederschlagswasser entsprechend § 51a LWG dem Gewässersystem zugeführt werden. Es können auch für bestehende Anlagen Abwassergebühren eingespart werden.

Im Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt der Böden (s.o.) und unter Berücksichtigung der Bachläufe ist im Sinne der wasserwirtschaftlichen Vorsorge bei Bauvorhaben auf den bisher unbebauten Grundstücken innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf – Kirche – gem. § 51 a LWG die Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen.

Tab. 7: Schutzgut Wasser	
Gesamtbeurteilung	Bedeutung, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit: • Grundwasser: gering - <u>mittel</u> • Oberflächengewässer: mittel - hoch • nicht relevant
Entwicklung	Grundwasser • Versiegelung • Ableitung der Niederschläge
Umweltauswirkungen	• Evtl. Entzug des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Wasserkreislauf des Naturraumes • beschleunigter Oberflächenwasser-Abfluss • Verringerung der Grundwasseranreicherung • Verringerung der ohnehin geringen Grundwasserdargebotsfunktion • die Schutzfunktion der grundwasserüberlagernden Schichten für den oberen Grundwasserleiter im Abschnitt nördlich des Klosters ist ungünstig
Mögliche Maßnahmen	• Minimierung von Versiegelung • Zuführung des Niederschlagswassers in das Gewässersystem • Erhalt des Teiches und Nutzung als Retentionsraum für Niederschlagswasser mit Anschluß an das Grabensystem Grullbach • Förderung der Gewässerfunktion des Grabens (Widmung)

6.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Klimaschutz

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Plangebiet wird in der synthetischen Klimafunktionskarte (von Nord nach Süd ca.) folgenden Klimatopen zugeordnet:

- Freilandklima (ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf)
- Villenklima (leichte Dämpfung der Klimaelemente Temperatur, Feuchte, Wind und Strahlung)
- Waldklima (bioklimatisch wertvoll, unterstützen die Luftregeneration und Ausfilterung von Schadstoffen)

Luftreinhaltung

Das MUNLV NRW hat in 2007 die Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg angewiesen, einen aufeinanderabgestimmten „Regionalen Luftreinhalteplan“ aufzustellen. Die Bezirksregierung Münster stellt dabei den Luftreinhalteplan „Ruhrgebiet Mitte“ auf, worin das Stadtgebiet Recklinghausen vollständig enthalten ist. Wesentliches Ziel des Planes ist es, die lufthygienische Belastungssituation im gesamten Planbereich zu erfassen, darzustellen und zu bewerten. Bei Grenzwertüberschreitungen ist die Bezirksregierung verpflichtet, entsprechende Minderungsmaßnahmen bei den zuständigen Immissionsschutzbehörden einzufordern. Eine Erfolgskontrolle erfolgt 2 bis 3 Jahren nach Beginn der Minderungsmaßnahmen. Die Bezirksregierung Münster plant, im Juli 2008 den Luftreinhalteplan „Ruhrgebiet Mitte“ vorzulegen.

Erste Ergebnisse einer vorliegenden Immissionssimulation eruieren und definieren für diesen Planbereich, als wesentliche Quelle, mit einem Anteil von ca. 50% der Gesamtemissionen an Feinstaub- und Stickoxid, den Hausbrand. Gleichrangig nebeneinander definieren sich die Emittenten Bundesautobahnen (BAB), Strassen und genehmigungspflichtige Anlagen.

Bei den Quellen der Zusatzimmissionen beider Parameter rangieren die Bundesautobahnen an erster Stelle, da der Stadtteil Stuckenbusch immissionsungünstig im Bereich des Autobahnkreuzes A 2 und A 43 liegt. Neben den Autobahnen als Hauptquelle der Zusatzimmissionen spielen der Verkehr auf den sonstigen Straßen, der Hausbrand und der durch die genehmigungspflichtigen Anlagen verursachte Anteil eine eher untergeordnete Rolle. In der Gesamtbeurteilung des Planbereiches ist davon auszugehen, dass es sich um einen mit Feinstaub und Stickoxid höher belasteten Bezirk handelt.

Als klimaökologischem Übergangsraum zwischen dem Lastraum Hochlarmark und dem nördlich sich anschließenden Regenerationsraum kommt dem Stadtteil Stuckenbusch gemeinsam mit der ökologischen Funktion des im Westen liegenden Grünzuges „D“ eine klimafunktionelle „Transmitter-Funktion“ zu; d.h., eine Bebauung muss nicht ausgeschlossen werden, sollte aber maßvoll erfolgen. Es sollten keinen zusätzlichen Emittenten Baurecht erhalten, sondern eher geprüft werden, ob und was zugunsten der Lufthygiene zurückgebaut werden kann. Die Bebauungsstrukturen sollten eine intensive Durchgrünung erfahren.

Tab. 8: Schutzgut Klima / Luft	
Gesamtbeurteilung	unterschiedliche Schutzwürdig- und Empfindlichkeiten für Freilandklima (mittel), Villenklima (gering-mittel), Waldklima (hoch), ein mit PM10 und NOx belasteter Raum
Entwicklung	Bauliche Verdichtung und Neuversiegelungen im Bereich des Villenklimas
Umweltauswirkungen	• Verstärkung des Villenklimas durch Erwärmung und Reduzierung der Luftfeuchte • Zusätzliche Emissionen durch Hausbrand und Verkehr
Mögliche Schutzmaßnahmen	• Günstige Bebauungsstrukturen erhalten • Erhalt und Aufbau von weiteren Gehölzstrukturen • Minimierung von Versiegelung • luft- und wasserdurchlässige Bauweise mit Begrünung im Bereich der Wege und der Parkplätze • kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen • Reduktion von Hausbrandemissionen • Erhöhung der Luftfeuchte durch Einbindung des Elements Wasser im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung

6.2.6 Schutzgut Landschaft

Während das Landschaftsbild im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Hohenhorster Heide bzgl. seiner Bedeutung, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit als relativ hoch anzusehen ist, gilt das nicht im Bereich des Wohnsiedlungsraums, in dem die planerischen Änderungen vorgenommen werden sollen. Hier sollte auf eine Minderung des Standortdefizits isolierte, heterogene Bebauung abgehoben werden (vgl. Pkt. 6.2.2).

Von den Planungen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft insofern zu erwarten, als der Stichweg verbreitert wird und dadurch einmal eine 50 m lange, übermannshohe Weißdornhecke als prägendes Ortsbild- und Landschaftselement (Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild) verloren geht. Evtl. ist eine Verlagerung (nach Osten oder Norden) oder Neuanlage der ortsbildprägenden Hecke möglich. Auch wird empfohlen, die Hecke in den nördlich anschließenden Bereich fortzuführen bzw. das Pflanzgebot östlich der Stichstraße innerhalb der Grünfläche - Sportanlagen - mit Blick auf den Lärmschutz umzusetzen.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sollen die Baugrenzen erweitert werden. Dies betrifft den Bereich des dort vorhandenen Alfons-Hünting-Parks. Die Errichtung von Nebenanlagen wäre auch nach vorhandenem Planungsrecht im Bereich des Parks bereits möglich gewesen. Eine Abarbeitung der baurechtlichen Eingriffsregelung ist daher hier, wie auch für das gesamte Änderungsgebiet, nicht erforderlich. Die Parkanlage hat lokale Bedeutung für die Schutzgüter Landschaft, Wasser, Klima sowie Erholung und ist auch als Kulturgut einzuschätzen. Es wird empfohlen, bei ergänzenden Baumaßnahmen den Park mit seinen wesentlichen Merkmalen und Funktionen zu erhalten und ihn weitestgehend zu schonen.

Tab. 9: Schutzgut Landschaftsbild / Erholung (Wohnumfeld)	
Gesamtbeurteilung	Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit: unterschiedlich
Entwicklung	Wegebau, Wohnbebauung (WA), Fläche für Gemeinbedarf
Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung insbes. des Landschafts- und Ortsbildes durch den Verlust von gliedernden und belebenden Grünstrukturen, verstärkte städtebauliche Prägung der Fläche
Schutzmaßnahmen	• Ergänzungen des Baumbestandes • Verlagerung und Ergänzung der Hecke • Förderung des Standortpotenzials strukturreiche Grünanlage für die wohnungs- und stadtbezirksbezogene Erholung / Spielen

6.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das ehemalige Franziskanerkloster, Friedrich-Ebert-Straße 231, das mit allen Gebäudeteilen seit dem 5.6.1985 unter Denkmalschutz steht:

1905 Klosterneubau des Franziskanerordens; 1909 bis 1911 Errichtung der Klosterkirche; zweieinhalbgeschossiger Gebäudekomplex; H-förmiger Hauptgrundriß; drei ineinander verschränkte Satteldächer; die Kirche als romanische Basilika mit Dachreiter ausgebildet (Schutzgegenstand: Kirche einschl. Klosteranbauten).

Begründung: Dokumentation der baulichen Einheit von Kloster und Kirche aus städtebaulichen Gründen. Dokumentation von zwei erhaltenen Klosterzellen aus baugeschichtlichen Gründen. Die Anlage ist deshalb vollständig als Baudenkmal im Plan kartiert und ebenfalls entsprechend im Text erläutert.

Eventuell geplante bauliche Erweiterungen im Bereich der ehemaligen Klosteranlage bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und sind im Rahmen dieses Verfahrens mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Recklinghausen und dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

Mit dem Alfons-Hünting-Park (s. Pkt. 6.2.6) gehört diese ehem. Klosteranlage (s. Pkt. 8.2) im Plangebiet zu den Kultur- und Sachgütern von Bedeutung.

6.2.8 Wechselwirkungen

In der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird dem Plangebiet eine unterschiedliche Schutzwürdigkeit von gering bis hoch zugeordnet.

6.2.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 handelt es sich um einzelfallbezogene Planungen. Die Änderungen/ Ergänzungen beziehen sich dabei im wesentlichen auf die vorhandene Bebauung / Nutzung und die bestehenden Festsetzungen. Ziel ist es, den homogen gewachsenen Siedlungsraum in seinem Bestand und damit in seiner zwar eindeutigen Abgrenzung, aber harmonischen Einbettung in die umliegenden Freiräume zu sichern. Die bebaubaren Flächen sind eng an die Erfordernisse des Freiraumschutzes angepasst, so dass eine alternative, räumliche Entwicklung nicht realistisch erscheint.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Methodik der Umweltprüfung, verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichts gab es nicht.

Den Ergebnissen des Scopings wurde entsprechend dem festzulegenden Inhalt und Detaillierungsgrad innerhalb der Prüfung in angemessener Weise Rechnung getragen.

6.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Mit Durchführung des Bebauungsplans besteht auch die Pflicht, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Die im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182 im Plangebiet zu treffenden Festsetzungen lassen überwiegend keine unvorhergesehenen, erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen. Notwendige Überwachungsmaßnahmen als Folge der UP haben sich nicht ergeben.

Das Plangebiet liegt nach der Simulation der Immissionssituation in Recklinghausen (RVR, 2007) im Bereich von potenziellen Grenzwertüberschreitungen für Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV, die im Wesentlichen auf die Quelle "Autobahn" zurückzuführen sind. Die vg. Immissionssimulation fließt als Datengrundlage in den derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Luftreinhalteplan Ruhrgebiet - Mitte (2007/2008 - LRP) ein, der auch für Recklinghausen Maßnahmen der Emissions- bzw. Immissionsminderung vorsehen wird. Allerdings wird es keine Maßnahmen für Autobahnen geben, die als bundeshoheitliche Bereiche aus dem Geltungsbereich des LRPs ausgeklammert sind.

Im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des LRP ist auch eine Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Maßnahmen vorzusehen. Insofern ist davon auszugehen, dass in einem Zeitraum von ca. 3 bis 4 Jahren nach Rechtskraft des LRP bzw. der Maßnahmenumsetzung die Wirksamkeit der Maßnahmen kontrolliert wird.

6.4 Zusammenfassung

Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182 werden nur wenige Bauflächen neu festgesetzt. Grundsätzlich anderweitige Lösungsmöglichkeiten bieten sich nicht an. Da die im Plangebiet liegenden Flächen entsprechend den Festsetzungen bereits überwiegend genutzt werden, ist der Planung grundsätzlich zuzustimmen. Umweltauswirkungen in erheblicher Form sind nicht zu erwarten. Allerdings ist Optimierungspotential im Bereich Lärm, Erholung, Landschaftsbild und Gewässer zu erkennen.

Zur Klärung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte in der Zeit vom 22.05.2006 bis 16.06.2006 eine Scoping-Beteiligung. Die Resultate insbesondere zu Lärm, schützwürdigen Böden und Altlasten sind berücksichtigt worden.

Kosten können sich ergeben durch Umsetzung der Pflanzgebote sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation bzw. durch unvorhersehbare Maßnahmen in Bezug auf nicht grundsätzlich auszuschließende Altlasten.

7. Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Das Plangebiet hat Einwirkungen aus der bergbaulichen Gewinnungstätigkeit unterlegen. Aus Sicht der DSK sind Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBerG) jedoch nicht mehr notwendig.

8. Hinweise

8.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.

8.2 Bodenkontaminationen

Altablagerung Nr. 4409/268 (südlich der Straße Am Leiterchen)

Auf der Fläche liegt eine ca. 40 cm mächtige Aufschüttung vor, die, soweit erkennbar, aus regionaltypischen Böden besteht. Sofern ggf. bei Aushubarbeiten wider Erwarten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind umgehend die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen sowie der Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bei der Stadt Recklinghausen zwecks Festlegung des weiteren Vorgehens zu benachrichtigen.

8.3 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das ehemalige Franziskanerkloster, Friedrich-Ebert-Straße 231, das mit allen Gebäudeteilen seit dem 5.6.1985 unter Denkmalschutz steht.

Schutzgegenstand: Kirche einschl. Klosteranbauten; 1905 Klosterneubau des Franziskanerordens; 1909 bis 1911 Errichtung der Klosterkirche; zweieinhalbgeschossiger Gebäudekomplex; H-förmiger Hauptgrundriss; drei ineinander verschränkte Satteldächer; die Kirche ist als romanische Basilika mit Dachreiter ausgebildet.

Begründung:

Dokumentation der baulichen Einheit von Kloster und Kirche aus städtebaulichen Gründen; Dokumentation von zwei erhaltenen Klosterzellen aus baugeschichtlichen Gründen.

Die Anlage ist deshalb vollständig als Baudenkmal gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und im Plan kartiert.

Eventuell geplante bauliche Erweiterungen im Bereich der ehemaligen Klosteranlage bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und sind im Rahmen dieses Verfahrens mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Recklinghausen und dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

Mit dem Alfons-Hünting-Park (s. Pkt. 6.2.6) gehört diese ehem. Klosteranlage im Plangebiet zu den Kultur- und Sachgütern von Bedeutung.

8.4 Kampfmittelbeseitigung

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt (Bombenabwurfgebiet, zwei vermutliche Blindgängereinschlagstellen).

Eine Luftbilddauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da die teilweise schlechte Bildqualität und Schlagschatten von Gebäuden sowie ein Waldgebiet keine Aussagen über mögliche weitere Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Es sind nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- a) Überprüfung der Verdachtspunkte,
- b) eine systematische Messwertaufnahme der zu bebauenden Flächen und Baugruben,
- c) bei Ramm- und Bohrarbeiten sind Vorsondierbohrungen durch den KBD-WL vorzunehmen.

Bei Bauanträgen ist in die Baugenehmigung ein Hinweis auf die Kampfmittelbelastung aufzunehmen mit dem Zusatz, dass die Bauherrn sich mit dem Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr (Tel. 50-1674) zwecks Absprache der Einzelheiten der Überprüfungsarbeiten in Verbindung setzen müssen.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Bodenaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr (Tel. 50-1674) oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

8.5 Satzungen

Satzungen i. S. von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich auf einzelne Satzungen hingewiesen wird, gilt der entsprechende Verweis auf das Ortsrecht unter Rechtsgrundlagen.

9. Textlicher Teil

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 182 – Auf der Herne – betreffen bis auf zwei Hinweise („Bodendenkmalschutz“, „Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen“) ausschließlich den nördlichen Planbereich (GE-Gebiet an der Lise-Meitner-Straße). Die den Geltungsbereich der – 4. Änderung – Am Leiterchen – betreffenden Hinweise werden durch den folgenden neuen Textteil (Festsetzungen und Hinweise) ersetzt:

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen im reinen Wohngebiet (WR)

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass bauliche Maßnahmen, die der Umgestaltung des Maler- und Lackiererbetriebes, Am Leiterchen Nr. 15 durch Anbau, Umbau oder Ausbau dienen, zulässig sind, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz innerhalb des reinen Wohngebietes und gegenüber dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet an der Westseite der Grünfläche - Sportanlagen - ausreichend gesichert ist.

1.2 Unzulässigkeit von Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet (WA)

1.2.1

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche - Sportanlagen - die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

1.2.2

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche - Sportanlagen - die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.3 Ausnahme zur Überschreitung von Baugrenzen

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die Überschreitung der Baugrenzen in den WR- und WA-Gebieten durch Wintergärten und Terrassen einschließlich einer Überdeckung sowie Balkone um max. 2.0 m zulässig ist.

Ausgenommen hiervon sind die Baugrenzen an den der Friedrich-Ebert-Straße zugewandten Seiten der Wohngebäude Friedrich-Ebert-Straße Nr. 201 bis 209, 219 und 235 sowie Am Leichterchen Nr. 3.

Die landesrechtlichen Vorschriften - Landesbauordnung NRW - über Abstandsflächen bleiben von dieser Regelung unberührt.

1.4 Lärmschutzmaßnahmen

1.4.1

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass in dem allgemeinen Wohngebiet (WA) an der Westseite der Grünfläche - Sportanlagen – Gebäudeöffnungen von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, an der der Sportanlage zugewandten Seite von Wohngebäuden unzulässig sind.

1.4.2

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für die durch ▼ ▼ ▼ gekennzeichneten Baugebiete östlich der Friedrich-Ebert-Straße festgesetzt, dass bei Neu- oder Umbauten die Fenster von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, der im Bebauungsplan jeweils an den Baugrenzen festgesetzten Schallschutzklasse (SSK) entsprechen müssen.

Zusätzlich sind bei Neu- oder Umbauten die Schallschutzfenster von Räumen, die dem ständigen Aufenthalt nachts dienen (Schlaf- und Kinderzimmer), mit integrierten schallgedämpften Lüftungen zu versehen; sofern keine zentrale oder indirekte Belüftung zu weniger belasteten bzw. im Lärmschatten befindlichen Gebäudeseiten hin vorgenommen werden kann.

Bei Neu- oder Umbauten müssen entsprechend den an den Baugrenzen festgesetzten Schallschutzklassen die Außenfassaden von Aufenthaltsräumen und die Dächer über den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens dem in der folgenden Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße R'_{wres} nach DIN 4109 Ausg. 1989 entsprechen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R'_w des Außenbauteils in dB	erf. R'_w des Fensters in dB	Schallschutzklasse der Fenster (SSK)
I	bis 55	30	25 – 29 *	1
II	56 bis 60	30	25 – 29 *	1
III	61 bis 65	35	30 – 34 *	2
IV	66 bis 70	40	35 – 39 *	3
V	71 bis 75	45	40 – 44 *	4
VI	76 bis 80	50	45 – 49 *	5
VII	> 80	55	> 50 *	6

* abhängig vom Fensterflächenanteil, maximal jedoch 60 %

1.5 Zulässigkeit von Nebenanlagen innerhalb der Grünfläche – Sportanlagen –

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der Grünfläche - öffentlich - Sportanlagen – zweckgebundene untergeordnete bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. v. § 14 BauNVO (wie z.B. Geräteschuppen, Zäune, Lichtmasten, überdachte Spielerbänke etc.) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

2. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW (Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen)

Dachgestaltung im WA-Gebiet (Westseite der Grünfläche - Sportanlagen -)

Für das WA-Gebiet an der Westseite der Grünfläche - Sportanlagen - wird festgesetzt, dass

- a) die Gebäude nur mit geneigten Dächern, gemäß der im Plan vorgegebenen Gradzahlen (35°- 45°), auszubilden sind und
- b) die vorgegebene Frischrichtung einzuhalten ist.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.

3.2 Bodenkontaminationen

- Altablagerung Nr. 4409/268 (südlich der Straße Am Leiterchen) -

Auf der Fläche liegt eine ca. 40 cm mächtige Aufschüttung vor, die, soweit erkennbar, aus regionaltypischen Böden besteht. Sofern ggf. bei Aushubarbeiten wider Erwarten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind umgehend die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen sowie der Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bei der Stadt Recklinghausen zwecks Festlegung des weiteren Vorgehens zu benachrichtigen.

3.3 Denkmalschutz

Das ehemalige Franziskanerkloster, Friedrich-Ebert-Straße 231 steht mit allen Gebäudeteilen seit dem 05.06.1985 unter Denkmalschutz.

Eventuell geplante bauliche Erweiterungen im Bereich der ehemaligen Klosteranlage bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und sind im Rahmen dieses Verfahrens mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Recklinghausen und dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

3.4 Kampfmittelbeseitigung

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt (Bombenabwurfgebiet, zwei vermutliche Blindgängereinschlagstellen).

Eine Luftbilddauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da die teilweise schlechte Bildqualität und Schlagschatten von Gebäuden sowie ein Waldgebiet keine Aussagen über mögliche weitere Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Es sind nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- a) Überprüfung der Verdachtspunkte,
- b) eine systematische Messwertaufnahme der zu bebauenden Flächen und Baugruben,
- c) bei Ramm- und Bohrarbeiten sind Vorsondierbohrungen durch den KBD-WL vorzunehmen.

Bei Bauanträgen ist in die Baugenehmigung ein Hinweis auf die Kampfmittelbelastung aufzunehmen mit dem Zusatz, dass die Bauherrn sich mit dem Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr (Tel. 50-1674) zwecks Absprache der Einzelheiten der Überprüfungsarbeiten in Verbindung setzen müssen.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Bodenaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr (Tel. 50-1674) oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

3.5 Gutachten

Das nachfolgend aufgeführte Gutachten liegt beim Fachbereich 61 Planen, Umwelt, Bauen, 45655 Recklinghausen zur Einsichtnahme vor:

Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 182 – Auf der Herne – 4. Änderung – Am Leiterchen – in Recklinghausen vom 29.03.2007 (Gutachterbüro ACCON Köln GmbH)

10. Maßnahmen zur Verwirklichung

10.1 Entschädigungen

Die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen (Stichstraße Am Leiterchen) sowie öffentlichen Grünflächen (Erweiterung Sportanlage) lösen, sofern sich die Flächen noch nicht im Eigentum der Stadt Recklinghausen befinden, Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 BauGB bzw. Übernahmeansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BauGB aus. Die Flächen im Plangebiet, die für Nutzungen i. S. von § 40 Abs. 1 BauGB vorgesehen sind, befinden sich bisher nur z. T. in städtischem Eigentum. Es handelt sich um Flächen der Kirchengemeinde St. Katharina von Siena sowie um ein Grundstück in Privatbesitz. Verhandlungen mit der Kirchengemeinde zum Erwerb der Flächen sind aufgenommen, sodass aktuell davon ausgegangen werden kann, dass die Entschädigung durch Übernahme der betreffenden Teilflächen erfolgt.

Um die üblicherweise bei der Überplanung bereits bebauter Bereiche auftretenden Probleme der Bestandsicherung auszuschließen, wurden im Bebauungsplan die Baugrenzen mit Rücksicht auf die vorhandene Bausubstanz festgesetzt.

In Bezug auf die Überplanung der vorhandenen Nutzung Maler- und Lackiererbetrieb, Am Leiterchen Nr. 15 durch die Festsetzung eines WR-Gebietes wird dem Betrieb im Rahmen einer textlichen Festsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauGB Planungssicherheit gegeben.

Dem Betrieb wird mit Blick auf die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG mittels dieses planungsrechtlichen Instruments ein über den „passiven“ Bestandschutz (d. h. die Sicherung des Vorhandenen gegenüber Veränderungen der Rechtslage) hinausgehender „erweiterter“ („aktiver“) Bestandschutz eingeräumt.

11. Kosten und Finanzierung

Da das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes neben der Bestandsfestschreibung mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten in dem geringfügigen Ausbau einer Erschließungsanlage und der Vorhaltung einer Reservefläche für die Sportanlage besteht, sind lediglich Kosten für die Stadt bei den entsprechenden Grundstücksübernahmen und beim Straßenbau zu erwarten.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende überschlägig ermittelte Kosten:

Maßnahme	Kosten
Ausbau der Stichstraße Am Leiterchen als verkehrsberuhigter Bereich (incl. MwSt.; ohne Kanalbau).	ca. 140.000.-€
Erwerb eines ca. 250 qm großen Grundstücksstreifens aus dem Grundstück der Kirchengemeinde St. Katharina v. Siena (ehem. St. Franziskus) an der Ostseite der Stichstraße Am Leiterchen für den Straßenausbau: (incl. Nebenkosten).	ca. 59.000.-€
Erwerb einer ca. 3600 qm großen Teilfläche aus dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Flur 531, Flurstück 20 als Reservefläche für die Sportanlage: (incl. Nebenkosten).	ca. 32.000.-€
Gesamtkosten:	ca. 231.000 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen in der mittelfristigen Finanzplanung der zuständigen Fachbereiche berücksichtigt werden.
Einnahmen sind aus der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen zu erwarten.

12. Flächenbilanz

			ha	a	m ²	%
1.	Gesamtfläche des Plangebietes		27	95	83	100
2.	Reine Wohngebiete -WR-		2	56	58	9,18
3.	Allgemeine Wohngebiete -WA-		1	17	95	4,22
4.	Fläche für den Gemeinbedarf -Kirche und kirchliche Einrichtungen-		1	94	56	6,96
5.	Verkehrsflächen		4	15	27	14,85
	davon					
	Straßenverkehrsflächen	4,0120 ha				
	besondere Zweckbestimmung - verkehrsberuhigte Bereiche -	0,1407 ha				
6.	Fläche für Versorgungsanlagen		1	96	80	7,04
	davon Straßenmeisterei	1,9650 ha				
	Elektrizität	0,0030 ha				
7.	Grünflächen -privat- -Hausgärten-			59	79	2,14
8.	Grünflächen -öffentlich- Sportplatz-		4	32	50	15,47
9.	Waldflächen		11	22	38	40,14

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 21.01.2008

Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor